

institut für wohnbau

i_w

vorlesung wohnbau
sos 2026
tutorium

TU
Graz

institut für wohnbau

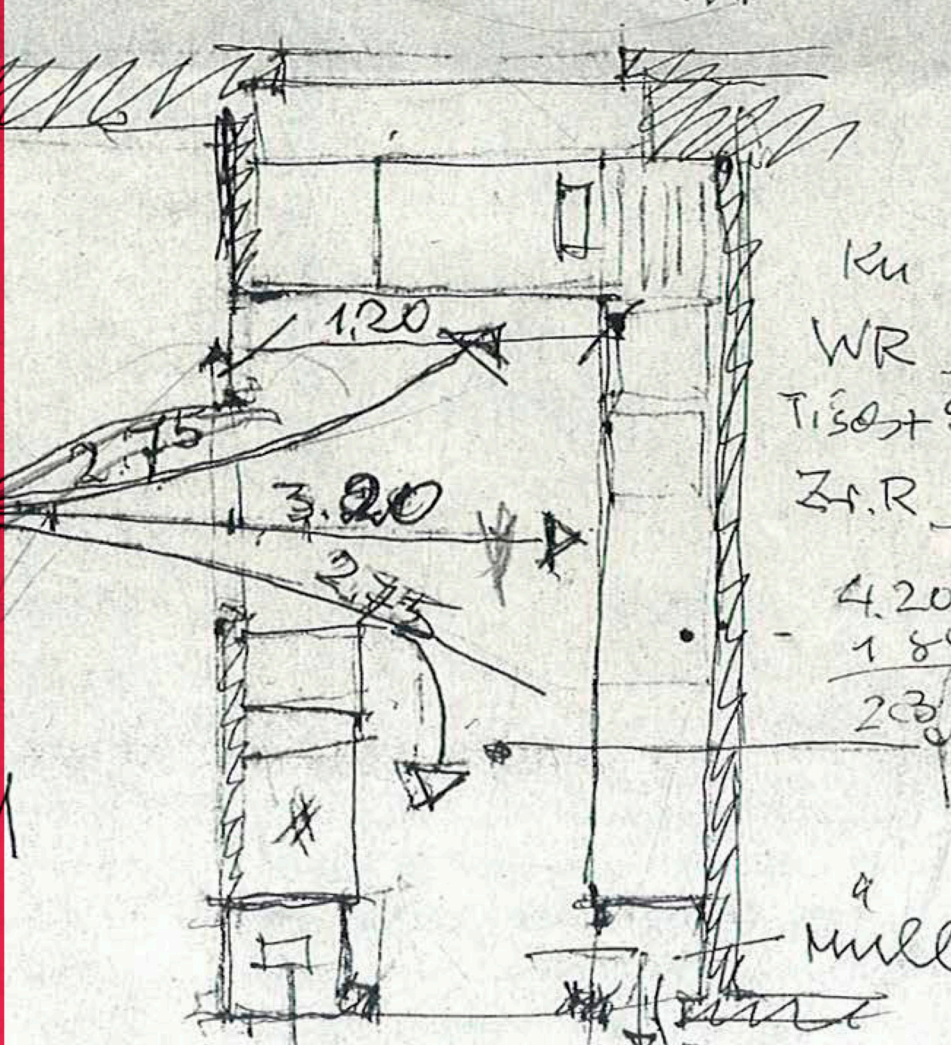
i_w

vorlesung wohnbau

sos 2026

06.05.2026 disponible räume

TU
Graz



vorlesung wohnbau
 sos 2026
 06.05.2026 raumtypologien.
 entwicklung aus möbeln I

Ku
 WR
 Tisch
 Z.R.
 4.20
 - 1.85
 2.35



Vom Herd zum Essplatz 2.75 m

Schlafbereich
 Raum
 Bereich

vorlesung wohnbau

sos 2026

13.05.2026 raumtypologien.
entwicklung aus möbeln II



vorlesung wohnbau

sos 2026

20.05.2026 raumtypologien.
entwicklung aus möbeln III



institut für wohnbau

i_w

vorlesung wohnbau
sos 2026

27.05.2026
treppen_mythologien



institut für wohnbau

i_w

vorlesung wohnbau

sos 2026

03.06.2026 fassaden_textiles

TU
Graz

lehrangebot

lehrveranstaltungen sos 2026 - zum ende des funktionalismus

sos2026 | 157.555 wohnbau vorlesung

2vo | andreas lichtblau

texte zur vorlesung vorlesung 01 - intro vorlesung 02 - disponible räume vorlesung 03 - entwicklung aus möbeln 1 vorlesung 04 - entwicklung aus möbeln 2 vorlesung 05 - entwicklung aus möbeln 3 vorlesung 06 - treppenmythologien vorlesung 07 - fassaden_textiles vorlesung - tutorium

1,5se | sigrid verhovsek

während „sozialraum“ umgangssprachlich die berühmte besenkammer für angestellte beschreibt, bedeuten in der soziologie sozial(e)räume immaterielle dynamische und temporäre strukturen, die durch soziale beziehungen und interaktionen geprägt werden. sie beeinflussen den gebauten raum und werden von ihm beeinflusst - der zusammenhang ist jedoch nicht eindeutig oder gar als spiegelbild ...

sos 2026 | 157.666 entwerfen | zum ende des funktionalismus.

8ue | andreas lichtblau, michael heil, biancatacco, thomas kalcher

der status-quo von „wohnbau“ ist eine repetitive und prädeterminierte interpretation von wohnungsgrundrissen. diese gebaute ein-ein-deutigkeit stellt eine form der simplifizierung dar, die unserer gegenwärtigen lebensrealität nicht wirklich entspricht: das ende des funktionalismus wird proklamiert, nachgewiesen und mittels räumlicher interventionen, an verschiedenste akteur:innen ...

sos 2026 | 157.904 typologie des wohnens

1,5 se | azra alibabic

das bad als sozialeinrichtung: öffentliche bäder fungieren bis heute als ritualisierte räume kollektiver praxis, ort der begegnung und sozialen interaktion sowie als stätten kontemplativer und regenerativer erholung. wir denken das bad als soziale infrastruktur neu. im spannungsfeld von traditionellen, ökonomischen interessen, inklusivität, funktionalität, flexibilität und ...

sos 2026 | 157.507 entwerfen 4 | zum ende des funktionalismus.

6ue | andreas lichtblau, biancatacco, michael heil, thomas kalcher

der status-quo von „wohnbau“ ist eine repetitive und prädeterminierte interpretation von wohnungsgrundrissen. diese gebaute ein-ein-deutigkeit stellt eine form der simplifizierung dar, die unserer gegenwärtigen lebensrealität nicht wirklich entspricht: das ende des funktionalismus wird proklamiert, nachgewiesen und mittels räumlicher interventionen, an verschiedenste akteur:innen ...

sos 2026 | 157.505 entwerfen 2 | zum ende des funktionalismus.

4ue | andreas lichtblau, biancatacco, thomas kalcher, michael heil

der status-quo von „wohnbau“ ist eine repetitive und prädeterminierte interpretation von wohnungsgrundrissen. diese gebaute ein-ein-deutigkeit stellt eine form der simplifizierung dar, die unserer gegenwärtigen lebensrealität nicht wirklich entspricht: das ende des funktionalismus wird proklamiert, nachgewiesen und mittels räumlicher interventionen, an verschiedenste akteur:innen ...

sos 2026 | 157.902 sozialräumliche experimente des wohnens

lehrveranstaltungen wis 2025 - zum ende des funktionalismus. ▾

lehrveranstaltungen sos 2025 - housing 2nd ▾





sos2026 | 157.555 wohnbau vorlesung

2vo | andreas lichtblau

texte zur vorlesung

vorlesung 01 – intro

vorlesung 02 – disponible räume

vorlesung 03 – entwicklung aus möbeln 1

vorlesung 04 – entwicklung aus möbeln 2

vorlesung 05 – entwicklung aus möbeln 3

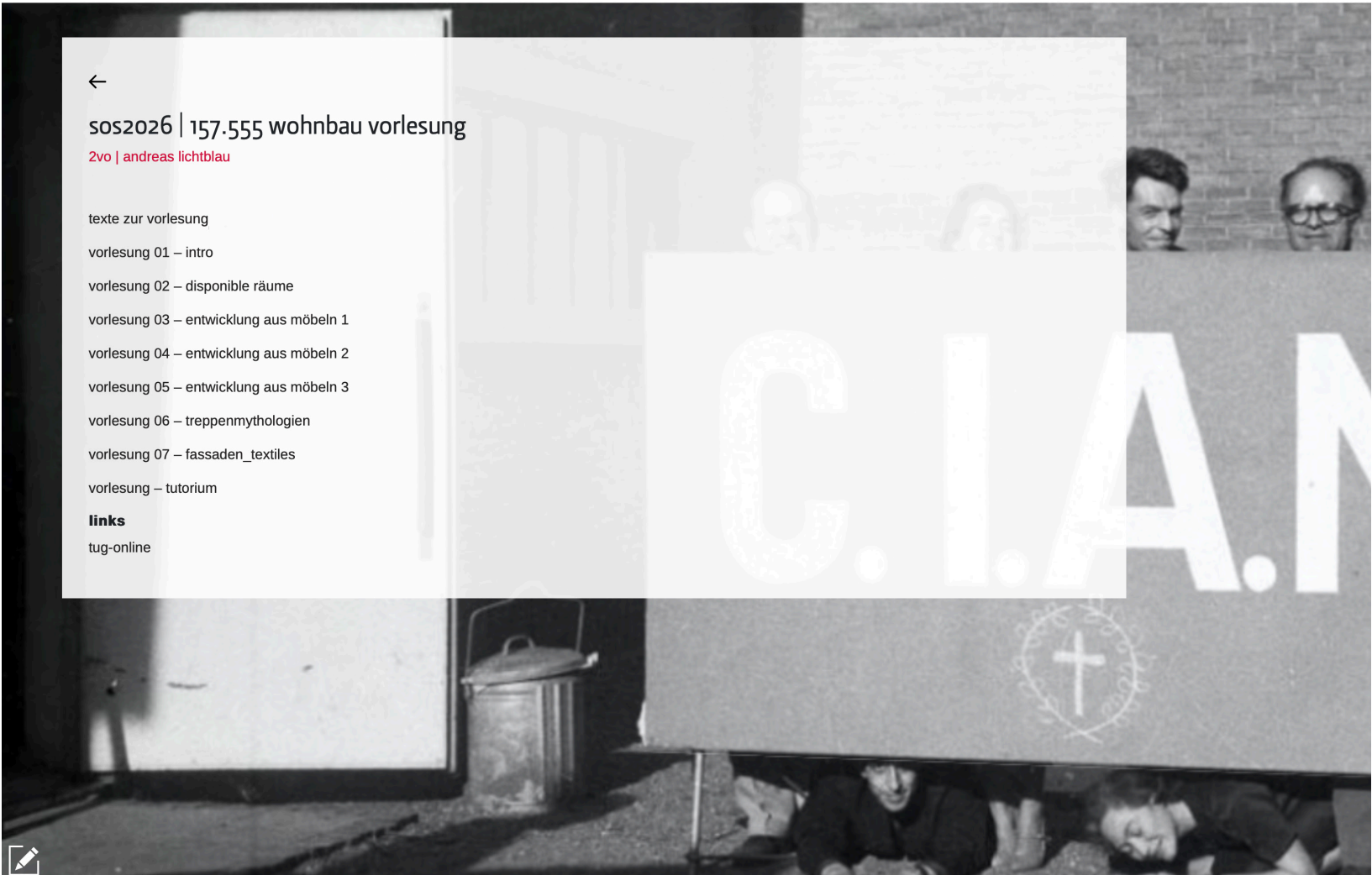
vorlesung 06 – treppenmythologien

vorlesung 07 – fassaden_textiles

vorlesung – tutorium

links

tug-online



texte zur vorlesung
iw.tugraz.at
lehrveranstaltungen
wohnbau vo



370 Urelemente der Architektur und Polygromie.

Gesellschaft sich aus einer Bundesgenossenschaft einzelner Körperschaften, der Familien oder Stämme entwickelt hatte, daß unter solchen Umständen das Dach einen sehr bedeutsamen Anteil an den architektonischen Kombinationen erlangen mußte, indem es sich in der Form eines beweglichen Zeltes oder eines Schutzbaches darstellte, welches zunächst eine in den Erdboden gegrabene Höhlung überdeckte und erst allmählich auf einem Unterbau sich erhob.

Die erstere Form, die des leichtbeweglichen Zeltes, war und ist noch heutigtages das Heim der nomadischen Stämme von Hirten und Jägern; die letztere Form, das Schutzbach, ist das Urbild der Häuser der Hinterwälder und ackerbauenden Ansiedler.

Unter solchem Obdache entwickelte sich das häusliche Leben im Gegensatz zu dem Leben voll Mähfal und Kämpfen in der freien Natur. Diese Hütten wurden kleine Welten für sich, indem sie alles ausschlossen, was nicht zur Familie gehörte und nur dem freundlichen Tageslichte durch in den Wänden gelassene Oeffnungen Zutritt gewährten; mit der Familie nahmen auch die Haustiere teil an dem Schutze des Daches. Die Hütten oder Zelte standen einzeln zerstreut und bildeten in der natürlichen Umgebung unregelmäßige Gruppen, meistens an den Ufern eines Flusses oder Baches.

In jenen Gegenden Deutschlands, deren Bevölkerung teils germanischen, teils slawischen Ursprungs ist, z. B. in Mecklenburg und Holstein, kann man an jeder Ortschaft mit Leichtigkeit die Abstammung der Bewohner erkennen. Alle deutschen Städte und Dörfer sind in der Form von langen Reihen längs eines Flusses angelegt und nicht ummauert; die slawischen Niederlassungen dagegen kennzeichnen sich durch konzentrische, sei es quadratische oder runde Anlagen, durch den in der Mitte gelegenen regelmäßigen Marktplatz, sowie durch Befestigungen.

Es ist offenbar, daß der ursprünglichste Typus und einfachste

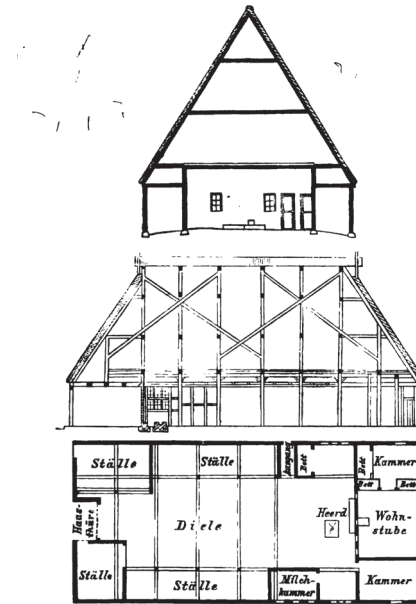


Fig. 17. Sächsisches Bauernhaus.

Ausdruck dieses Hüttenstiles im Laufe der Jahrhunderte unter dem Einflusse zunehmender Gessittung oder der Einbürgerung fremder Wohnheiten viele Aenderungen und Zusätze erfuhr; aber

einheitlichen horizontalen Fassadenstreifen verschmelzen. Neben dem monumentalen Hallenfenster an der Nordfassade als größter Öffnung befinden sich die kleinsten Fenster an der mittleren Fassade des Untergeschosses; dahinter liegt die Essecke, die nachmittags vor den vor allem im Winter blendenden, tief einfallenden Sonnenstrahlen geschützt werden sollte. Nicht nur die aufgrund einer wärmedämmenden Doppelscheibverglasung möglichen Fenstergrößen waren neuartig, sondern auch deren Fensterläden. Diese sind nicht wie in traditioneller Weise von der vertikalen Mittelachse der Fenster aus in zwei Teile aufklappbar, sondern als metallbeschlagene Wandflächen auf Rädern in horizontalen und vertikalen Schienen mit Kurbeln vor die Fenster zu schieben: eine Konstruktion, die Loos nach Kulka angeblich einmal in der Schweiz gesehen hatte (Abb. 12).¹⁵ Ausnahme sind die großen Hallenfenster mit ihren Paravant-artigen Fallläden. So entsteht im Ganzen eine sich ständig verändernde Fassadenfläche durch Auf- und Zuschieben der Fensterflächen. Als man, so zitiert nach Kulka, Loos einmal ein Photo des Hauses Khuner zeigte, soll er aus seiner Tasche eine Streichholzschachtel gezogen und gerufen haben: «Das Haus der Zukunft ist aus Holz! Es hat verschiebbare Wände. Moderne Architektur ist: japanische Kultur mit europäischer Tradition.»¹⁶ Das Haus selbst, heute eine Pension, steht unter Denkmalschutz und ist, abgesehen von Anbauten im hangseitigen Bereich (siehe Umgebungsplan Abb. 3), in seiner originalen Erscheinung weitestgehend erhalten geblieben.¹⁷

Das Landhaus Khuner und die Bauernhausarchitektur

Das Landhaus Khuner ist ein temporäres, an das moderne Wege- und Kommunikationsnetz angeschlossenes Erholungsdomizil eines in der Großstadt arbeitenden Besitzers. Dieser wollte trotz Abgeschlossenheit am gesellschaftlichen Leben seinesgleichen am Semmering – ohne Kontakt zur tatsächlichen Bauernwelt – teilnehmen und sein Heim Freunden als Besuchsmöglichkeit zur Verfügung stellen. In naturnaher Zurückgezogenheit durfte jedoch auf städtisch eleganten Komfort nicht verzichtet werden.

Der Bauer wohnt in seinem Haus das ganze Jahr, es muss seinem ganzen Lebensrhythmus und dem Funktionsanspruch von Wohnen und Arbeiten gleichzeitig entsprechen, ohne nur repräsentativ zu sein: In seinem Haus befinden sich Wohnräume, Tierställe und Lager- räume für Nahrung und Tierfutter etc. Er trifft seinesglei-



Abb.12: Landhaus Khuner, zwei Fensterdetails.

chen selten Zuhause, sondern bei der sonntäglichen Messe oder im Wirtshaus. Das Bauernhaus ist in seiner Anlage das absolute Gegenteil zum Landhaus: Die ländliche Bergwelt wird nicht von einem inszenierten Betrachterstandort in der Freizeit genossen, sondern sie ist für den Bauern Grundlage und Ausdruck seines beschwerlichen Arbeitslebens. Ein Bauer wird den Standort seines Hauses nicht aufgrund des Ausblicks und der verkehrsmäßigen Erreichbarkeit wählen, sondern aufgrund fruchtbarer Böden für Landwirtschaft und Tierhaltung.

Die Grundriss- und Raumkonfiguration zwischen Land- und Bauernhaus sind grundverschieden. Im Raumplan differenzierte Motive wie eine zweistöckige Halle, Terrasse mit Gartenzugang und Dachterrasse mit Ausblick sind beim Bauern undenkbar, da unökonomisch: Eine zweigeschossige Halle mit Kamin bedeutet für ihn Wärme-, also Brennstoffvergeudung. Räume in Bauernhäusern sind klein und nicht im Loos'schen Sinn ineinander verschachtelt, sondern getrennt, da die Stube mit Kachelofen zusammen mit der Küche oft die einzig permanent geheizten Räume darstellen. Bei einem Vergleich beider Haustypen spielen eher die äußere Form, Konstruktion und Materialwahl eine Rolle. Die Blockhaftigkeit des Baukörpers fällt bei beiden Häusern auf. Das Bauernhaus (Abb. 13) vermeidet aus klimatischen Gründen ein weites Heraustreten isolierter Elemente wie Balkone ebenso wie Nischenbildungen und großflächige Verglasungen. Die Ausbildung eines Bruchsteinsockels mit anschließendem Holzblockbau mit flachem Satteldach jedoch ist von Loos in Anlehnung an die Bergbauernhofarchitektur gewählt worden, auch wenn lokaler grüner, also steinsichtiger Schiefer im Sockelbereich und dunkelbraun gebeiztes Holz dem Landhaus Khuner eine materiale Nobilitierung verliehen.



Abb.13: Oberinntaler Bauernhaus.

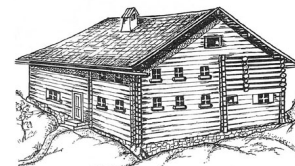


Abb.14: Bauernhaus, schematische Skizze.

Verbesserung und nach Loos somit gerechtfertigte Änderung gegenüber der Tradition war das zinkverblechte Dach, das das steinbewehrte Schindel- bzw. Steinplattendach des herkömmlichen Bauernhauses ablöste.

Die ländliche Konstruktion schlichter Blockbauweise (Abb. 14) kam Loos in seiner Raumplanung entgegen. So konnte er ein Raster entwickeln, der innen und außen spür- und sichtbar wurde. Das Motiv der Loos'schen Balkendecke ist auch in der bäuerlichen Stube öfter anzutreffen. Der Loos'sche Blockbau verzichtet, wie das Bauernhaus, auf ornamentale Fassadengestaltung. Diese ist schlicht, glatt und lediglich durch das Heraustreten der raumteilenden Wand- bzw. Deckenbalken in große rechteckige Flächen gegliedert. Die Fenster sind bei Loos zahlreicher, in Größe und Platzierung stärker variiert und weniger tief in die Fassade eingeschnitten. Grund dafür sind nicht nur eine andere Funktion der dahinter liegenden Räume und das andere Verhältnis des Besitzers zur Natur, sondern auch eine wärmetechnisch verbesserte Doppelscheibverglasung. Einfach aufklappbare Fensterläden bei Bauernhäusern wurden bei Loos durch Schiebflächen ersetzt. Loos folgt im Wesentlichen den «Regeln», die er selbst für die Landhausarchitektur aufgestellt hat. So baut er weder malerisch und heimatkünstlerisch, noch imitiert er blind lokale Bautraditionen. Er übernimmt die blockhaft geschlossene, schlichte Baugliederung mit Bruchsteinsockel unter hölzerner Blockbau und flachem Satteldach, gestaltet sie jedoch nach den Ansprüchen des Besitzers und aufgrund modernster technischer Neuerungen um.

Loos kann nicht nach seinen eigenen theoretischen Forderungen «unmodern gescholten werden»: Er integriert «technischen Fortschritt, ohne Fremdkörper in der Landschaft» zu schaffen. Kritisch betrachtet stellt sich die Frage, ob Loos bis in die letzte Konsequenz seinen Vorsätzen gefolgt ist, denn er ver-

wirklicht eine Bauaufgabe, die im regionalen bäuerlichen Kontext schon per definitionem ein Fremdkörper ist (siehe Zitat zur «Heimatkunst»). Die Benützer dieses Landhauses identifizieren sich keineswegs mit der ländlichen Bevölkerung, sie leben als sichtiggeschützte, kulturfremde *Landschaftsvoyeure* in einem Haus, das ihnen allen städtischen Luxus bietet, außen jedoch nicht als Fremdkörper direkt auffallen darf. Dieses Spannungsfeld zwischen traditionell, ländlich orientierter äußerer Form und innerer technischer wie funktionaler Modernität ist bezeichnend für das Landhaus Khuner.

Das Landhaus Khuner: seine Stellung im Oeuvre von Adolf Loos

Gestaltungs- und Stilelemente

Nach Kurrent hat Loos 257 Objekte geplant, darunter 88 Wohnbauten mit 70 Wohnhäusern bzw. Villen und 18 Massenwohnbauten. Nach Rukschcio/Schachel hat Loos 128 Bauten tatsächlich ausgeführt, darunter 34 Häuser und 56 Wohnungen.¹⁸ Anhand der umfangreichen Plan- und Photodokumentation von Loos' Werk sollen nun die drei wichtigsten Gestaltungselemente im Landhaus Khuner angedeutet und ausgewählt durch das Oeuvre verfolgt werden. Diese sind:

- Die zweigeschossige Wohnhalle mit kleineren, anschließenden Räumen (Annexräume) im *Theater-Logen-Prinzip* als das wichtigste und zentrale Motiv des Landhauses Khuner und das daraus abgeleitete Raumgliederungsschema des Loos'schen *Raumplanes*.
- Die flächen- und raumgliedernden bzw. -rahmenden Elemente in Verbindung mit Farb- und Materialwahl wie Balkendecken, Verschalungen, Wändeinbauten.
- Der zentrale Kamin in Verbindung einer anschließenden Sitznische als eines der wichtigsten Gestaltungsmotive von Adolf Loos.

u.a. oikos: von der feuerstelle zur mikrowelle
andritzky, michael.

s.37-49



MARGRET TRÄNKLE

ZUR GESCHICHTE DES HERDES
-VOM OFFENEN FEUER ZUR MIKROWELLE-

Foto: Drei Epochen Herdgeschichte in einer Küche. In einer Schwabwälder Rauehküche sind ein Kochmaschine des 19. Jahrhunderts und ein Elektroherd installiert. Der Rauch von der Kochmaschine und vom Backofen wird offen, ohne Kamin, durch ein Loch in der Decke abgeleitet. Die Küche ist noch schwarz vom Rauch vieler Jahrzehnte, doch die neue Technik hat sich die Küche stufenweise erobert. Landesbildstelle Württemberg, Stuttgart



DIE ÄLTESTE KOCHSTELLE DER WELT: DAS OFFENE FEUER
Kein Schulausflug ist heute komplett ohne Würstchenbraten am Lagerfeuer, keine Sommeraison ohne den Einsatz des Gartengrills. Als Freizeitvergnügen betreiben die heutigen Zeitgenossen, was jahrtausendlang oft recht mühselige Alltagsplackerei war. »Früh wann die Hähne krähen / Eh die Sternlein verschwinden / Muß ich am Herde stehn / Muß Feuer zünden«, so klagt ein Mädchen in einem Gedicht von Eduard

Mörke. Schon lange bevor der Haushalt am Morgen in Gang kam, mußte die Glut vom Vortag neu entfacht werden für die Morgensuppe. Dafür mußte Brennmaterial zugerichtet und gestapelt, die Feuerstelle von Aschenresten gesäubert sein und das Feuer auf die richtige Hitze gebracht werden. Das waren seit archaischen Zeiten geübte Handgriffe, zu denen es bis vor 150 Jahren keine Alternative gab: Kochen und Braten konnte man bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts hinein gar nicht anders

37 nur für lehrveranstaltungszwecke der tu graz

104

raumtypologien, entwicklung aus möbeln I



Abb.1



Abb.2



Abb.3



Abb.4



Abb.5

bewerkstelligen als über der hoch brennenden Flamme oder offen schwelenden Glut. Seit den ersten Feuerstellen der Urmenschen hatte sich da im Prinzip kaum etwas verändert, wenn es auch im Lauf der Jahrtausende immer wieder Verbesserungen des Feuerplatzes und der Kochutensilien gegeben hatte. Die ertümlichste Form des Kochplatzes ist die Feuerstelle am Boden: zuerst als Lagerfeuer im Freien, später in der einfachen Behausung. Der Rauch zog einfach über ein Loch in der Zeltpitze oder durch Lücken in der Dachdeckung ab.



Anfriß durch ein meßgeschossiges Rauchhaus. Kein Zwischengeschöß über dem Herd, sondern nur ein Funkschild.



Freier Rauchabzug in einer bayrischen Bauernküche. Funkschild über dem Herd, rechts oben in der Wand Rauchlöcher.

RAUCHHÄUSER UND RAUCHKÜCHEN

Selbst als die Behausungen differenzierter und fester wurden, hielt sich dieses einfache Verfahren des freien Rauchabzugs noch lange, zum Teil sogar bis über die Zeit der allgemeinen Einführung des Kamins hinaus. Vor allem in bäuerlichen Haustypen haben die Volkskundler Herdfeuer ohne Kaminanschluß bis fast in die Neuzeit hinein gefunden; sie sprechen hier von Rauchhäusern und Rauchküchen. Ein solches Rauchhaus war z.B. das Niederdeutsche Hallenhaus, das die

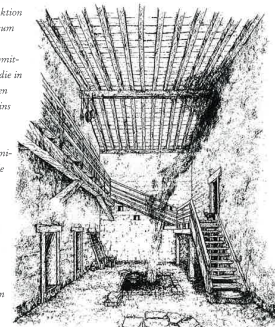
altertümlichste Form des Kochfeuers als Lagerfeuer im Haus überlieferte (heute in musealer Rekonstruktion nacherlebar). Die Feuerstelle liegt frei umgebbar in der Mitte der Diele, sie ist Kochstelle und häuslicher Wärme- und Versammlungsplatz in einem.

In romantisierender Rückschau wird heute oft die verlorengegangene Funktion der Feuerstelle als Zentrum häuslichen Zusammenlebens beklagt, während zeitgenössische Berichte eher die Nachteile des Kochens in Dunst und Qualm sehen: Um 1790 schrieb ein Kritiker: »Die Küchen sind kalt und allem Winde

Abb.1: Herdplatte, Steinaufschichtung mit Lehm ausgewirren. Muséale Rekonstruktion bronzezeitlicher Funde im Freilichtmuseum Hjerl Hede, Dänemark

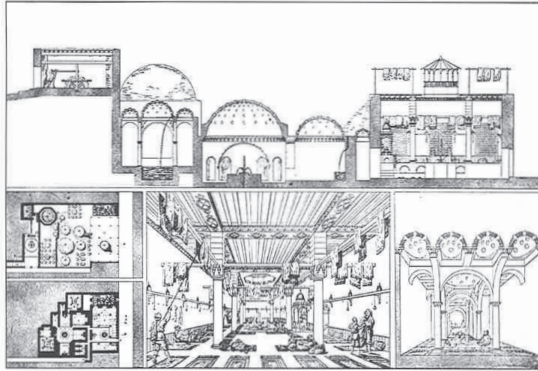
Abb.2: Rekonstruktionszeichnung einer frühmittelalterlichen Herdplatte, die zeigt, daß die in der Bronzezeit üblichen lehmbelegten Steinaufschichtungen als Herdplatte bis ins frühe Mittelalter gebräuchlich waren.

Wikingermuseum, Hattaba, Schleswig
Abb.3-5: Rekonstruktionen aus einer römischen Küche: Backofen, Herd, Feuerstelle für den großen Topf. Römermuseum, Augst, Schweiz. Foto: M Tränkle
Abb.rechts: Gezeichnete Rekonstruktion eines Herdraums aus einem griechischen Haus. Die Küche ist wegen dem Rauchabzug bis unten Dach offen, das übrige Haus ist in Geschosse unterteilt. Die Herdplatte gleicht einem frei umgebaren Lagerfeuer. Aus: W.Hoepfner, E.-L.Schwandner: Haus und Stadt im klassischen Griechenland, München 1986, S.111



38

beispielseite texte



31. Darstellung eines ägyptischen Bades (Tambali) von innen, nach Edmond Pauty

Er wirkt wie einer der zahlreichen an den Dampfbadraum anschließenden Badegemächer. Der Grundriß der Kairiner Bäder läßt sich als eine Reduzierung der spätrömischen Thermen auf das zum Auskleide- und Ruheraum umfunktionierte Frigidarium und das seiner Wanne beraubte Caldarium, das im Islam als Sudatorium dient, interpretieren. Ob das auf ägyptischem Boden errichtete islamische Bad jemals mehr als nur zwei Baderäume hatte, ist zu bezweifeln, denn schon Ibn Duqmaq hebt hervor, daß die Byzantiner drei Abteilungen hatten, das *Hammâm al-Fa'r* sich dagegen sehr klein ausnehme. Die Betonung der drei Abteilungen läßt vermuten, daß die in islamischer Zeit entstandenen Bäder weniger hatten. Daß nur eine Abteilung – das Sudatorium – vorhanden war, ist unwahrscheinlich, da der Übergangsraum bei den hohen Temperaturunterschieden von Auskleide- und Baderaum notwendig war.

86

6. Baderäume und Badesitten in der islamischen Welt

Die Nomenklatur aus der römisch-antiken Badewelt greift im islamischen Bad nicht. Das Apodyterium ist zu einem großen Saal herangewachsen, der sowohl zum Auskleiden als auch zur Ruhe, zur Unterhaltung sowie zum Essen und Trinken nach dem Bade dient. Entsprechend aufwendig ist seine Ausstattung. Entlang der Wände verlaufen breite Stein- oder Holzpodien, in deren Vorderfront Nischen eingelassen sind, die zur Kleiderablage dienen. Auf dem Podium sind Teppiche, Kelim und auf den Holzbänken Matrasen ausgebreitet, auf denen die Badegäste ruhen können. Im Zentrum des *Maslah* (arab.) oder *Camekân* (türkisch; der persische Begriff = *Bine*; spanisch = *bait al-maslah*) plätschert immer ein Brunnen, *Fisqiya* (arab.). Häufig bildet das *Maslah* vier Nischen (*Iwane*) aus, in die dann die Podeste hineingebaut sind. Der von den Podien umgrenzte Innenraum ist meist quadratisch. In zahlreichen Bädern gibt es abgesonderte Kabinen, die vom *Maslah* aus zugänglich sind und für den höhergestellten Badegast reserviert sind. Gegen ein besseres Trinkgeld konnte er sich dort ungestört an- und auskleiden. Zum Teil sind solche Räume auf einer Galerie untergebracht, die vom *Maslah* aus über eine Treppe zu erreichen ist und als zweite Etage den quadratischen Innenraum umgrenzt. Seile zum Trocknen der Badetücher sind durch den *Maslah* gespannt. Häufig gehört auch ein Kaffeeherd zur Ausstattung.

Der deutsche Theologe Stefan Gerlach (1546–1612) besuchte 1576 ein *Bad in Ragusa*,

»ein warmes Bad, so wider viel Krankheiten gut, und, wie die andern, auff diese Weise gebaut ist: Fornen her hat es ein groß-weit-fast viereckicht und hoch-gewölbtes Vorgemach, wie eine Kirche, von Stein, der Boden Marmel (andere mit schönen Platten) belegt, und darinnen ziehet man sich auß und an. In der Mitte ist ein schöner Röhr-Brunnen, und laufft das Wasser darauß in einen großen Stein, hoch oben hanget es voller blauer Badtücher. Wer zu baden kommet, dem gibt man eines, das bindet er umb den Leib... Rings herum ist es erhöht, darauß die Leute sitzen, wann sie sich auß und an ziehen. Gleich darunter hat es auch Canales oder renne von Stein, darinnen man die Füße und Badtücher waschen kann.«⁵⁷

Diese Rinnen, die Gerlach beschreibt, durchzogen das ganze Bad. In ihnen floß das für die Waschungen benutzte Wasser vom Schwitzraum ab. Es wurde durch

101

242

raumtypologien, entwicklung aus möbeln III

243

beispielseite texte

neu seit 2018!
definition „wohnen“

- im stmk. baugesetz
- in den oib-richtlinien

Dieses Gesetz gilt insbesondere nicht für:

1. bauliche Anlagen, die nach straßenrechtlichen Vorschriften als Straßen oder Bestandteile einer Straße gelten, sowie die dazugehörigen Lärmschutzanlagen;
2. bauliche Anlagen, die der Abwicklung oder Sicherung des Betriebes oder Verkehrs von Eisenbahnen oder auf Flugplätzen dienen, einschließlich der dazugehörigen Lärmschutzanlagen;
3. die Errichtung und Instandhaltung von militärischen Anlagen, insbesondere von Kampf- und Waffensänden, verbunkerten Führungs- und Fernmeldeeinrichtungen sowie Sperrern, Munitionslagern, nicht ortsfest errichteten militärischen Anlagen für Zwecke der Luftraumüberwachung, Bauwerken für den militärischen Flugbetrieb, Schießstätten und Übungsplätzen mit Ausnahme der dazugehörigen Hochbauten samt den damit zusammenhängenden Versorgungsanlagen;
4. bauliche Anlagen, die nach schifffahrtsrechtlichen oder abfallrechtlichen Bestimmungen einer Bewilligung bedürfen;
- 4a. bauliche Anlagen, die der Gewinnung oder Aufbereitung von mineralischen Rohstoffen dienen und den bergrechtlichen Vorschriften unterliegen;
5. bauliche Anlagen, die nach forstrechtlichen Vorschriften einer Bewilligung bedürfen, soweit es sich nicht um Gebäude handelt;
6. bauliche Anlagen, die nach wasserrechtlichen Vorschriften einer Bewilligung bedürfen, soweit es sich um solche handelt, die unmittelbar der Wassernutzung (z. B. Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Energiegewinnung) dienen;
7. bauliche Anlagen, die der Fortleitung oder Umformung von Energie dienen (Freileitungen, Trafostationen, Kabelstationen, Kabelleitungen, Gasleitungen, Gasreduzierstationen, Fernwärmeleitungen, Funkleitungseinrichtungen, Pumpstationen, E-Ladestationen u. dgl.), soweit es sich nicht um betretbare Gebäude handelt;
8. bauliche Anlagen, die einer Veranstaltungsstättenbewilligung nach dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz 2012 bedürfen, sofern diese nicht mehr als 6 Monate ununterbrochen bestehen bleiben;
- 8a. bauliche Anlagen, die im Rahmen von Veranstaltungen kultureller und religiöser Art oder für Sportveranstaltungen errichtet oder genutzt werden, jedoch nicht dem Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz 2012 unterliegen, jeweils mit einer Bestandsdauer von nicht mehr als 30 Tagen;
9. Neu- und Zubauten in Leichtbauweise, Wohncontainer und sonstige Fertigteilbauten oder die Nutzung von baulichen Anlagen, jeweils zur vorübergehenden Unterbringung einer größeren Anzahl von Personen aus humanitären Gründen, wenn die Unterbringung staatlich organisiert ist, ausschließlich für die Dauer des Bestehens des Erfordernisses der vorübergehenden Unterbringung.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 88/2008, LGBl. Nr. 29/2014, LGBl. Nr. 34/2015, LGBl. Nr. 75/2015, LGBl. Nr. 11/2020

§ 4

Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Gesetz folgende Bedeutung:

1. **Abstellanlagen für Fahrräder:** Fahrrad-Abstellplätze mit felgenschonenden Vorrichtungen zum standstilligen Abstellen der Fahrräder und der Möglichkeit zum Absperrern des Fahrradrahmens;
2. **Abstellflächen für Kraftfahrzeuge oder Krafttrader:** Flächen im Freien, die dem Abstellen sowie der Zu- und Abfahrt von Kraftfahrzeugen oder Krafttradern außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen dienen;
3. **Abstellplatz für Kraftfahrzeuge:** jene Teilfläche einer Garage oder Abstellfläche, die dem Abstellen des einzelnen Kraftfahrzeuges dient;
4. **Abweichung vom genehmigten Projekt, geringfügige:** Änderung in der Bauausführung, wodurch weder öffentliche noch nachbarliche Interessen berührt werden und das Projekt in seinem Wesen nicht verändert wird;

- 4a. **Angemessener Sicherheitsabstand:** jener Bereich eines Seveso-Betriebes, in dem bei einem schweren Unfall erhebliche Gefährdungen der Sicherheit und Gesundheit von Menschen und der Umwelt nicht ausgeschlossen werden können;
- 4b. **Attika:** wandartige Erhöhung am Dachrand, gemessen von der Oberkante der obersten Rohdecke;
5. **Aufenthaltsraum:** Raum, der zum länger dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt ist (z. B. Wohn- und Schlafräum, Wohnküche, Arbeitsraum, Unterrichtsraum), nicht dazu zählen jedenfalls Badezimmer und Toiletten
6. **Barrierefreiheit:** Zustand baulicher Anlagen, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind;
7. **Bauarbeit:** jeder Arbeitsvorgang zur Errichtung, Instandhaltung, Instandsetzung oder zum Abbruch von Bauten sowie zur Einrichtung oder Räumung von Baustellen;
8. **Baufuchtlinie:** Linie, in die eine Hauptflucht oder eine Kante eines Bauwerkes straßenseitig zu stellen ist;
9. **Baugebrechen:** mangelhafter Zustand einer baulichen Anlage, der deren Festigkeit, Brandsicherheit, Hygiene oder äußeres Erscheinungsbild betrifft und geeignet ist, Personen oder im Eigentum Dritter stehende Sachen zu gefährden oder zu beschädigen oder das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild grob zu beeinträchtigen;
10. **Baugrenzlinie:** Linie, die durch oberirdische Teile von Gebäuden nicht überschritten werden darf; für Nebengebäude können Ausnahmen festgelegt werden;
11. **Bauherr:** der jeweilige Inhaber einer Baubewilligung;
12. **Baulärm:** jedes die öffentliche Ordnung störende Geräusch, das im Zuge von Bauarbeiten entsteht;
13. **Bauliche Anlage (Bauwerk):** eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind.
Eine Verbindung mit dem Boden besteht schon dann, wenn die Anlage
 - durch eigenes Gewicht auf dem Boden ruht oder
 - auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder
 - nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden;
14. **Bauprodukte:**
 - Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die hergestellt werden, um dauerhaft in bauliche Anlagen des Hoch- oder Tiefbaus eingebaut zu werden,
 - aus Baustoffen und Bauteilen vorgefertigte Anlagen, die hergestellt werden, um mit dem Erdboden verbunden zu werden, wie Fertighäuser, Fertiggerägen und Silos;
15. **Baubewerber:** eine Person, die eine Baubewilligung beantragt;
16. **Bebauungsdichte:** Verhältniszahl, die sich aus der Teilung der Bruttogeschosßfläche der Geschosße durch die zugehörige Bauplatzfläche ergibt;
17. **Bebauungsgrad:** Verhältnis der bebauten Fläche zur Bauplatzfläche;
18. **Bebauungsweise:** Verteilung der Baumassen auf dem Bauplatz in Bezug auf die Bauplatzgrenzen
 - a) offene Bauungsweise:
 - allseits freistehende bauliche Anlagen oder
 - einseitig an die Grenzen angebaute bauliche Anlagen;
 - b) gekuppelte Bauungsweise: an einer Grenze aneinandergebaute bauliche Anlagen;
 - c) geschlossene Bauungsweise: an mindestens zwei Grenzen aneinandergebaute bauliche Anlagen;
- 18a. **Bodenversiegelung:** die Abdeckung des Bodens mit einer wasserundurchlässigen Schicht, wodurch Regenwasser nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen versickern kann, wie z. B. mit Beton, Asphalt, Pflastersteinen oder wasser gebundenen Decken;
19. **Brandabschnitt:** Bereich, der durch brandabschnittsbildende Wände bzw. Decken von Teilen eines Gebäudes getrennt ist;
20. **Brandwand:** brandabschnittsbildende Wand mit erhöhten Anforderungen;
21. **Bruttogeschosßfläche:** die Fläche je Geschosß, die von den Außenwänden umschlossen wird, einschließlich der Außenwände;

8.3 Lüftung von Garagen

- 8.3.1 Garagen sind natürlich oder mechanisch so zu lüften, dass im Regelbetrieb ein Viertelstundenmittelwert für Kohlenstoffmonoxid (CO) von 60 ppm nicht überschritten wird.
- 8.3.2 Für Garagen, in denen jeder Stellplatz direkt aus dem Freien ohne überdachte Fahrgasse anfahrbar ist, gilt die Anforderung gemäß Punkt 8.3.1 ohne weitere Maßnahmen als erfüllt.
- 8.3.3 Für andere Garagen als jene gemäß Punkt 8.3.2 mit nicht mehr als 250 m² Nutzfläche gilt die Anforderung gemäß Punkt 8.3.1 als erfüllt, wenn
- eine natürliche Querdurchlüftung über Zu- und Abluftöffnungen von insgesamt mindestens 1000 cm² Querschnittsfläche pro Stellplatz vorhanden ist oder
 - eine mechanische Lüftung mit einem mindestens 0,5-fachen stündlichen Luftwechsel sichergestellt ist.
- 8.3.4 Garagen mit mehr als 250 m² Nutzfläche sind mit adäquaten Messeinrichtungen auszustatten, die bei Überschreiten einer CO-Konzentration von 60 ppm über einen Zeitraum von mehr als einer Viertelstunde Maßnahmen zur Reduktion der CO-Konzentration (Aktivierung der Intensivlüftung durch eine mechanische Lüftungsanlage) einleiten und bei Überschreiten einer CO-Konzentration von 150 ppm über einen Zeitraum von mehr als einer Minute Alarmsignale auslösen.
- 8.3.5 Die Anforderung gemäß Punkt 8.3.1 ist für Garagen mit mehr als 250 m² Nutzfläche für oberirdische Geschosse und das erste unterirdische Geschoss erfüllt, wenn die Geschosse mit natürlichen Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen gemäß Tabelle 2 der OIB-Richtlinie 2.2 „Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks“ ausgestattet sind. In diesem Fall sind Einrichtungen gemäß Punkt 8.3.4 nicht erforderlich. Diese Öffnungen müssen so situiert sein, dass eine Querdurchlüftung gewährleistet ist.
- 8.3.6 Abluftöffnungen von mechanischen Lüftungen aus Garagen mit mehr als 250 m² Nutzfläche müssen zu offenen Fenstern und Türen von Aufenthaltsräumen sowie von Zuluftöffnungen von Lüftungsanlagen so situiert sein, dass es zu keiner Beeinträchtigung von Personen kommt.

9 Belichtung und Beleuchtung

9.1 Anforderungen an die Belichtung

- 9.1.1 Bei Aufenthaltsräumen muss die gesamte Lichteintrittsfläche (Architekturlichte von Fenstern, Lichtkuppeln, Oberlichtbändern etc.) mindestens 12 % der Bodenfläche dieses Raumes betragen.
- 9.1.2 Es muss für die gemäß Punkt 9.1.1 notwendigen Lichteintrittsflächen ein zur Belichtung ausreichender freier Lichteinfall gewährleistet sein. Dies gilt für die notwendigen Lichteintrittsflächen als erfüllt, wenn ein freier Lichteinfallswinkel von 45 Grad zur Horizontalen, gemessen von der Fassadenflucht bzw. von der Ebene der Dachhaut, eingehalten wird. Dieser freie Lichteinfall darf dabei seitlich um nicht mehr als 30 Grad verschwenkt werden.
- 9.1.3 Ragen Bauteile (z.B. Balkone, Dachvorsprünge, Loggien, Erker, vorspringende Geschosse) desselben Bauwerkes in den erforderlichen freien Lichteinfall hinein, so muss die gesamte Lichteintrittsfläche mindestens 15 % der Bodenfläche des Raumes betragen. Dies ist nicht erforderlich, wenn das Auskragen des Bauteiles, gemessen von der Fassadenflucht im Bereich der jeweiligen Lichteintrittsfläche, nicht mehr als 1,50 m beträgt.
- 9.1.4 Die erforderliche Lichteintrittsfläche gemäß Punkt 9.1.1 bzw. 9.1.3 vergrößert sich ab einer Raumtiefe von mehr als 5,00 m um jeweils 1 % der gesamten Bodenfläche des Raumes pro angefangenem Meter zusätzlicher Raumtiefe.
- 9.1.5 Werden Wintergärten oder verglaste Loggien den zugehörigen Lichteintrittsflächen von Aufenthaltsräumen vorgelagert, so sind die Punkte 9.1.1 bis 9.1.4 sowohl für die äußere, als auch sinngemäß für die innere Lichteintrittsfläche einzuhalten. Dabei sind für die Bemessung der äußeren Lichteintrittsfläche die beiden Bodenflächen (Fläche und Raumtiefe) heranzuziehen. Die äußere Lichteintrittsfläche muss zumindest so groß sein, wie die erforderliche innere Lichteintrittsfläche.
- 9.1.6 Die Anforderungen der Punkte 9.1.1 bis 9.1.5 gelten nicht für Räume, bei denen die Nutzung eine geringere oder keine natürliche Belichtung erfordert.

9.2 Anforderungen bezüglich Sichtverbindung nach außen

- 9.2.1 In Aufenthaltsräumen von Wohnungen müssen alle zur Belichtung notwendigen Lichteintrittsflächen eine freie Sicht von nicht weniger als 2,00 m, gemessen von der Fassadenflucht und normal auf die Lichteintrittsfläche, aufweisen.
- 9.2.2 Zumindest in einem Aufenthaltsraum jeder Wohnung muss mindestens eine notwendige Lichteintrittsfläche eine freie waagrechte Sicht in 1,20 m Höhe von nicht weniger als 6,00 m, gemessen von der Fassadenflucht und normal auf die Lichteintrittsfläche, gewährleisten.
- 9.2.3 Für Lichteintrittsflächen in geneigten Bauteilen (z.B. Dachflächenfenster) gelten die Bestimmungen der Punkte 9.2.1 und 9.2.2 sinngemäß.

9.3 Beleuchtung

Alle Räume und allgemein zugänglichen Bereiche in Bauwerken müssen ihrem Verwendungszweck entsprechend beleuchtbar sein.

10 Lüftung und Beheizung

10.1 Lüftung

- 10.1.1 Aufenthaltsräume und Sanitäräume müssen durch unmittelbar ins Freie führende Fenster, Türen und dergleichen ausreichend gelüftet werden können. Davon kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn eine mechanische Lüftung vorhanden ist, die eine für den Verwendungszweck ausreichende Luftwechselrate zulässt. Die Lüftung von Aufenthaltsräumen durch unmittelbar ins Freie führende Fenster, Türen und dergleichen ist ebenfalls gewährleistet, wenn vor diese verglaste Loggien oder Wintergärten vorgesetzt sind, welche der jeweiligen Wohn- und Betriebsinheit zugeordnet sind und über offene Fenster, Türen und dergleichen verfügen. Bei sonstigen innen liegenden Räumen, ausgenommen Gänge, ist für eine Lüftungsmöglichkeit zu sorgen.
- 10.1.2 In Räumen, deren Verwendungszweck eine erhebliche Erhöhung der Luftfeuchtigkeit erwarten lässt (insbesondere in Küchen, Bädern, Nassräumen etc.), ist eine natürliche oder mechanische Be- oder Entlüftung einzurichten.
- 10.1.3 Bei der Aufstellung von Feuerstätten ist darauf zu achten, dass die entsprechend der Auslegung benötigte Luftmenge zuströmen kann. Heizräume für raumluftabhängige Feuerungsanlagen müssen über eine Zuluftführung aus dem Freien verfügen, wobei eine Mindestquerschnittsfläche von 400 cm² netto nicht unterschritten werden darf.
- bei Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe mit atmosphärischem Brenner sowie Feuerstätten für feste Brennstoffe: 4 cm² pro kW Nennwärmeleistung,
 - bei sonstigen Feuerstätten: 2 cm² pro kW Nennwärmeleistung.
- 10.1.4 Bei sonstigen Aufstellungsräumen kann die Verbrennungsluftzufuhr auch aus anderen Räumen erfolgen, wenn nachweislich beim Betrieb aller mechanischen und natürlichen Be- und Entlüftungsanlagen ausreichende Verbrennungsluft nachströmen kann.

10.2 Beheizung

Aufenthaltsräume und Bäder müssen derart beheizbar sein, dass eine für den Verwendungszweck ausreichende Raumtemperatur erreicht werden kann. Ausgenommen davon sind Aufenthaltsräume, deren Verwendungszweck eine Beheizung ausschließt, oder die nicht für eine Benutzung in der Heizperiode gedacht sind.

Gesetz über die Förderung des Wohnungsausbaus und der Wohnhaussanierung und die Gewährung von Wohnbeihilfe (Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz – WWFSG 1989)

Fundstellen der Rechtsvorschrift		
Datum	Publ.Blatt	Fundstelle
24.02.1989	LGBI	1989/113
30.06.1989	LGBI	1989/38
21.11.1989	LGBI	1990/05
28.05.1990	LGBI	1990/42
10.09.1991	LGBI	1991/39
22.07.1992	LGBI	1992/32
04.08.1994	LGBI	1994/38
16.08.1995	LGBI	1995/62
18.03.1998	LGBI	1998/20
06.03.2000	LGBI	2000/12
19.03.2001	LGBI	2001/16
21.02.2003	LGBI	2003/11
22.12.2006	LGBI	2006/67
17.09.2010	LGBI	2010/41
07.09.2011	LGBI	2011/23
22.08.2013	LGBI	2013/35

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

I. HAUPTSTÜCK

WOHNBAUFÖRDERUNG

§ 1. (1) Das Land Wien fördert die Errichtung von Wohnhäusern, Wohnungen, Heimen, Eigenheimen und Kleingartenwohnhäusern durch Neubau, Zubau, Einbau oder Umbau.

(2) Die Förderung kann auch umfassen:

- a) Geschäftsräume in geförderten Gebäuden, wobei sich bei geförderten Wohnhausanlagen mit mehr als 100 Wohnungen die Förderung auch auf Geschäftsräume außerhalb eines geförderten Gebäudes erstrecken kann. Auf geförderte Geschäftsräume darf höchstens ein Viertel der geförderten Gesamtnutzfläche entfallen, wobei Räumlichkeiten für Einrichtungen der Stadt Wien für soziale Dienste im Sinne des Wiener Sozialhilfegesetzes einschließlich von Gesundheits- und Sozialbezirkszentren sowie geriatrischen Tageszentren nicht einzurechnen sind;
 - b) Einrichtungen der kommunalen Infrastruktur.
- (3) Auf Förderung, ausgenommen die Gewährung von Wohnbeihilfe, besteht kein Rechtsanspruch.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. als Wohnung eine zur ganzjährigen Bewohnung geeignete, baulich in sich abgeschlossene, den Bauvorschriften entsprechend ausgestattete Wohnung, deren Nutzfläche, ausgenommen bei Wohngemeinschaften in behindertengerecht ausgestatteten Wohnungen, zum Zeitpunkt der Fertigstellungsanzeige (§ 32) nicht mehr als 150 m² beträgt; sofern diese Wohnnutzflächen-höchstgrenze nicht überschritten wird, kann das Erfordernis „baulich in sich abgeschlossen“ bei einer Vereinigung der Wohnung mit Geschäftsräumlichkeiten entfallen;
2. als Geschäftsräume jedwede Art von Räumlichkeiten für Zwecke von Handels- und Gewerbebetrieben und für die Ausübung freier Berufe bzw. der sozialen Bedürfnisse der Wohnbevölkerung sowie für Einrichtungen der Stadt Wien;
3. als Eigenheim ein Gebäude mit ein oder zwei selbständig benutzbaren Wohnungen, die zur Benützung durch den bzw. die Eigentümer (Bauberechtigten) bestimmt sind. Ein Gebäude mit zwei Wohnungen gilt nur dann als Eigenheim, wenn an beiden Wohnungen Wohnungseigentum begründet wird oder Baurecht besteht;
- 3a. als Wohnungseigentum das dem Miteigentümer einer Liegenschaft oder einer Eigentümerpartnerschaft eingeräumte Recht gemäß dem Wohnungseigentumsgesetz 2002;

(3) Das angemessene Ausmaß der Wohnnutzfläche beträgt bei einer Person 50 m² und erhöht sich für die erste im gemeinsamen Haushalt lebende Person um 20 m², für jede weitere um je 15 m². Bei Jungfamilien erfolgt die Berechnung des angemessenen Ausmaßes der Wohnnutzfläche in der Weise, daß der an Hand der Haushaltsgröße ermittelten Wohnnutzfläche 15 m² hinzugerechnet werden.

(4) Im Falle der Überschreitung des angemessenen Ausmaßes der Wohnnutzfläche ist die Berechnung des Eigenmittelsatzdarlehens jener Teil der Eigenmittel zugrunde zu legen, der dem Verhältnis des angemessenen Ausmaßes zum tatsächlichen Ausmaß der Wohnnutzfläche entspricht.

(5) Mit im gemeinsamen Haushalt lebenden volljährigen Personen kann eine Solidarhaftung vereinbart werden, die nach Aufgabe der Wohnungsnutzung durch den Haftenden endet. Auch eine rechtsverbindliche Erklärung betreffend die Übernahme der Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag über das Eigenmittelsatzdarlehen kann von nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen eingeholt werden. Die vom Darlehensnehmer und den Mitverpflichteten gegenüber dem Vermietter bestehenden Rückforderungsansprüche wegen der eingebrachten Eigenmitteln haben in Höhe der Aushaftung des Eigenmittelsatzdarlehens zugunsten des Landes Wien als abgetreten zu gelten.

§ 18. (1) Die Laufzeit des Eigenmittelsatzdarlehens beträgt maximal 20 Jahre. In den Darlehensvertrag ist die Bestimmung aufzunehmen, daß das Darlehen schon zu einem früheren Zeitpunkt ganz oder teilweise zurückgefordert werden kann, wenn die Förderungswürdigkeit nicht mehr oder nur mehr in einem geringeren Ausmaß gegeben ist. Zu diesem Zweck sind das Haushaltseinkommen und die Haushaltsgröße nach zehn und 15 Jahren zu überprüfen.

(2) Ein Eigenmittelsatzdarlehen kann auch einem nachfolgenden Wohnungseigentümer oder unbeschadet der begünstigten Rückzahlung eines Förderungsdarlehens nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 einem nachfolgenden Wohnungsmieter gewährt werden. Dabei ist ein Abwohnungsfaktor von 1 vH pro Jahr zu berücksichtigen, nicht jedoch eine Indexaufwertung. Die Rückzahlungsbedingungen sind in diesem Fall so festzusetzen, dass das Darlehen spätestens am Ende des 20. Jahres nach Erteilung der Benützungsbewilligung (Fertigstellungsanzeige gemäß § 128 Bauordnung für Wien) zur Gänze getilgt ist.

(3) Im Fall der Beendigung des Mietverhältnisses ist das aushaftende Eigenmittelsatzdarlehen unverzüglich zurückzuerstatten, außer der neue förderungswürdige Mieter möchte mit Einverständnis des bisherigen Mieters und des Landes Wien in den Vertrag über das Eigenmittelsatzdarlehen eintreten. Das aushaftende Eigenmittelsatzdarlehen ist im Falle einer Mietrechtsfortsetzung im Todesfall (§ 1116a ABGB, § 14 MRG) oder einer Abtretung des Mietrechts (§ 12 MRG) von Darlehensnehmern (Mitverpflichteten) bzw. deren Rechtsnachfolgern abzudecken, wenn die eintretenden Mieter nicht in den Vertrag über das Eigenmittelsatzdarlehen eintreten wollen oder mangels Förderungswürdigkeit nicht in den Vertrag eintreten dürfen.

(4) Vor Gewährung des Eigenmittelsatzdarlehens ist eine Erklärung des Hauseigentümers abzugeben, im Falle einer Rückzahlung des Finanzierungsbeitrages gemäß § 69 Abs. 1 erster und dritter Satz vorerst das aushaftende Eigenmittelsatzdarlehen abzudecken. Der Hauseigentümer hat dem Land Wien und dem vom Land Wien zur Abwicklung der Eigenmittelsatzdarlehensgewährung beauftragten Bankinstituten die eintretenden Mieter bekanntzugeben.

§ 19. (1) Das Eigenmittelsatzdarlehen wird weiters sofort zur Gänze fällig, wenn

1. das Eigenmittelsatzdarlehen zu Unrecht empfangen wurde,
2. der Empfänger des Eigenmittelsatzdarlehens kein Recht mehr an der geförderten Wohnung hat oder diese nicht im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 1 benützt,
3. der auf die Wohnung entfallende Anteil des Förderungsdarlehens des Landes oder des Darlehens gemäß § 6 Abs. 2 gekündigt oder zurückgezahlt wurde,
4. der Baukostenzuschuß oder der nichtrückzahlbare Beitrag zurückgezahlt wurde,
5. ein Kündigungsgrund gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 und 3 vorliegt oder
6. bei der nach zehn und 15 Jahren stattfindenden Überprüfung des Haushaltseinkommens und der Haushaltsgröße (§ 18 Abs. 1) der Aufforderung auf Nachweis der Förderungswürdigkeit nicht entsprochen wird.

(2) Das Eigenmittelsatzdarlehen ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten zu kündigen, wenn der Schuldner nach schriftlicher Mahnung trotz Gewährung einer angemessenen Frist ohne Vorliegen triftiger Gründe seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag über das Eigenmittelsatzdarlehen nicht nachkommt.

⁴ § 18 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sind auf Eigenmittelsatzdarlehen anzuwenden, die ab Kundmachung der Novelle LGBI. Nr. 20/1998 vom 18.3.1998 gewährt werden.

theorie

4-5 prüfungsfragen zu den vorlesungsinhalten

entwurf

entwurfsaufgabe zu spezifischen themen/zielgruppen

vorgegebene gebäudehülle

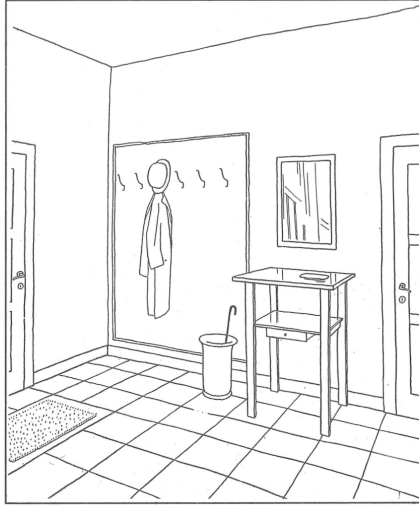
darstellung in grundriss, schnitt und ansicht, m 1 : 200

4 perspektivische darstellungen

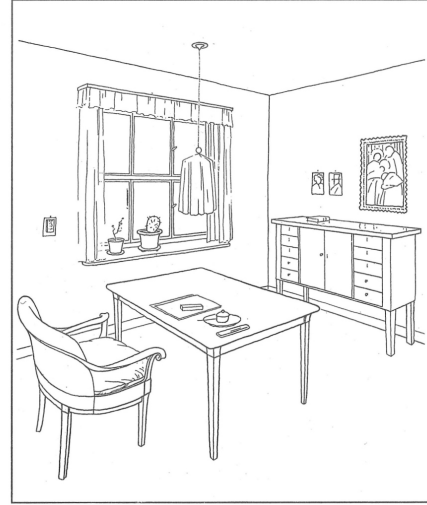
sämtliche darstellungen mit 4h-bleistift



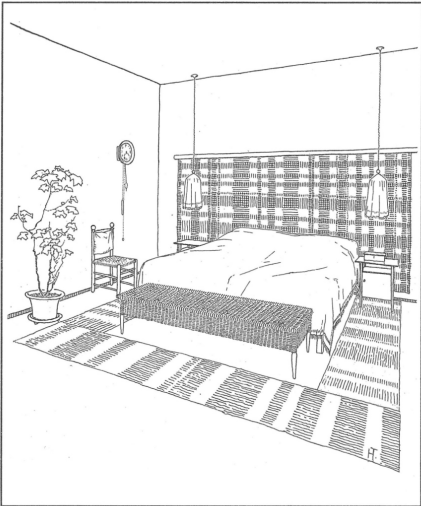
189



190



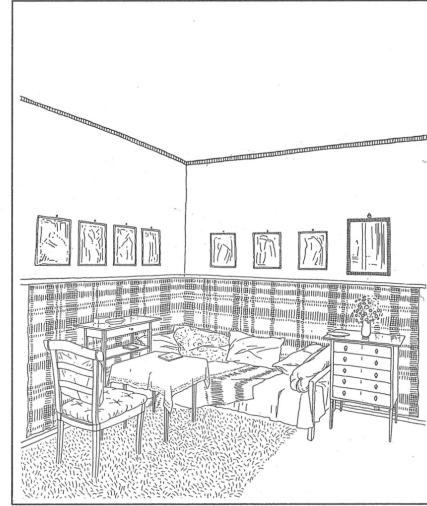
191



192



193

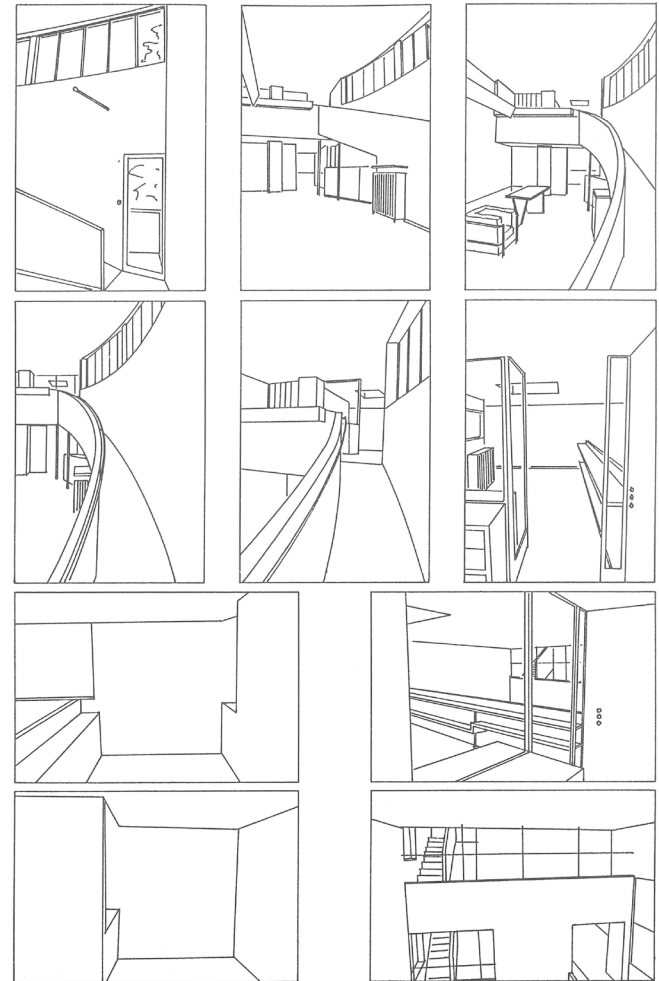


194

perspektivische zeichnungen, heinrich tessnow



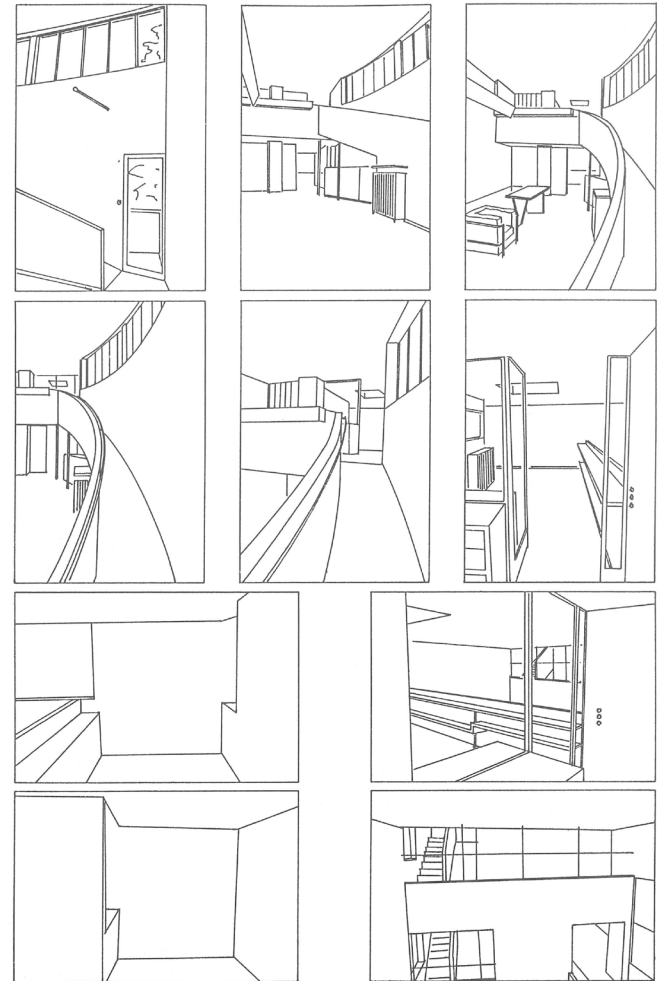
24–43 Le Corbusier, Maison La Roche-Jeanneret, Paris 1923, Wegverlauf



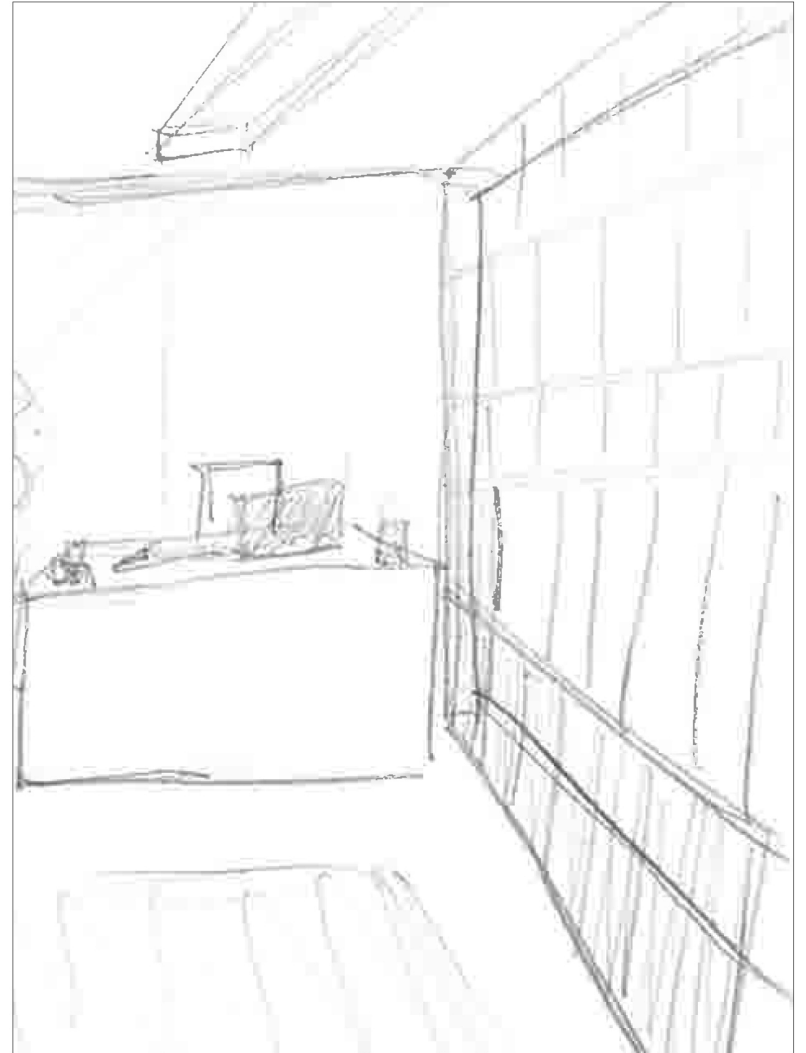
perspektivische zeichnungen, le corbusier



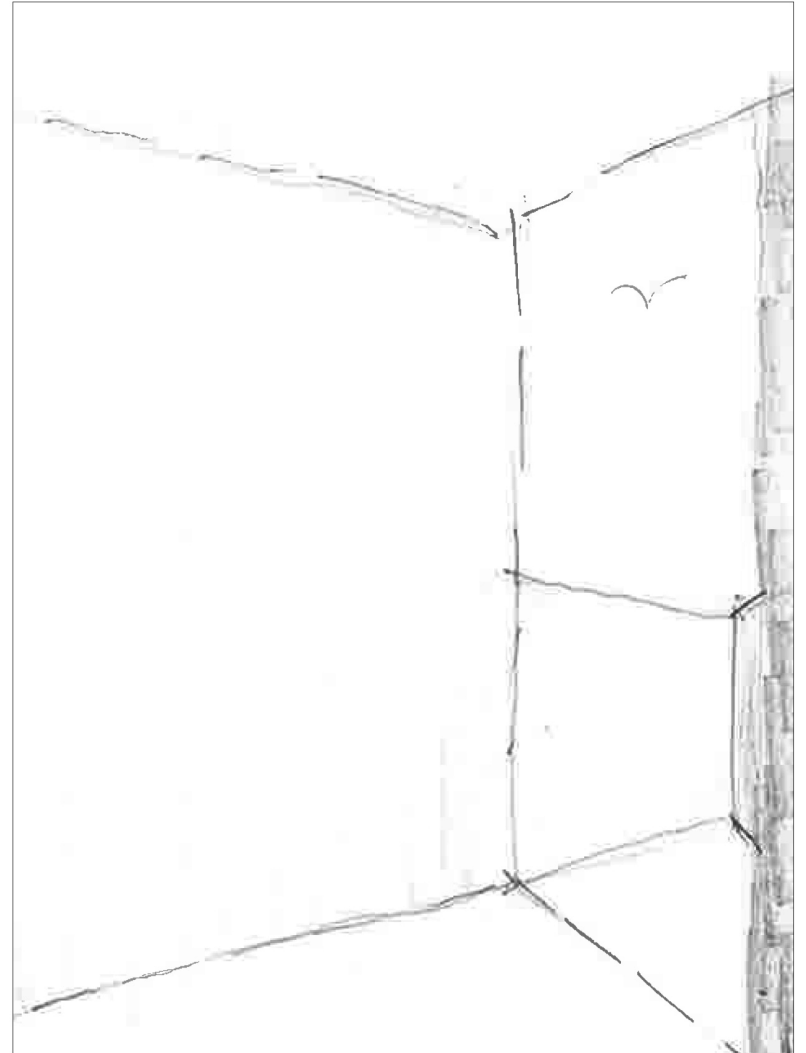
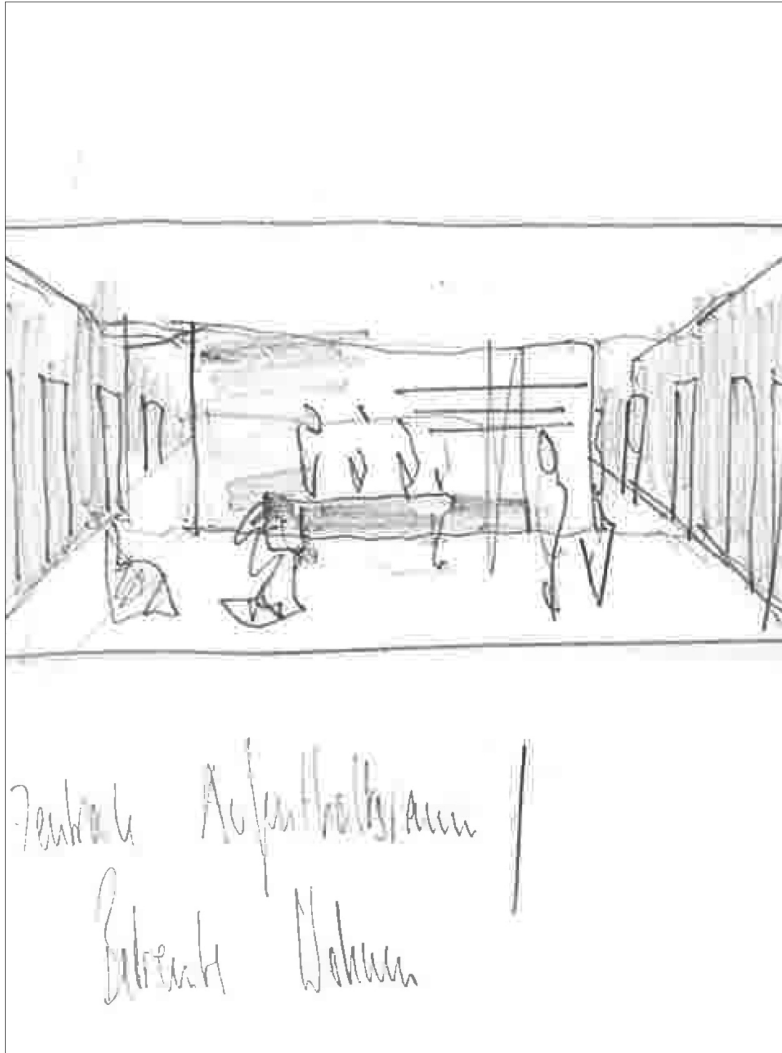
24–43 Le Corbusier, Maison La Roche-Jeanneret, Paris 1923, Wegverlauf



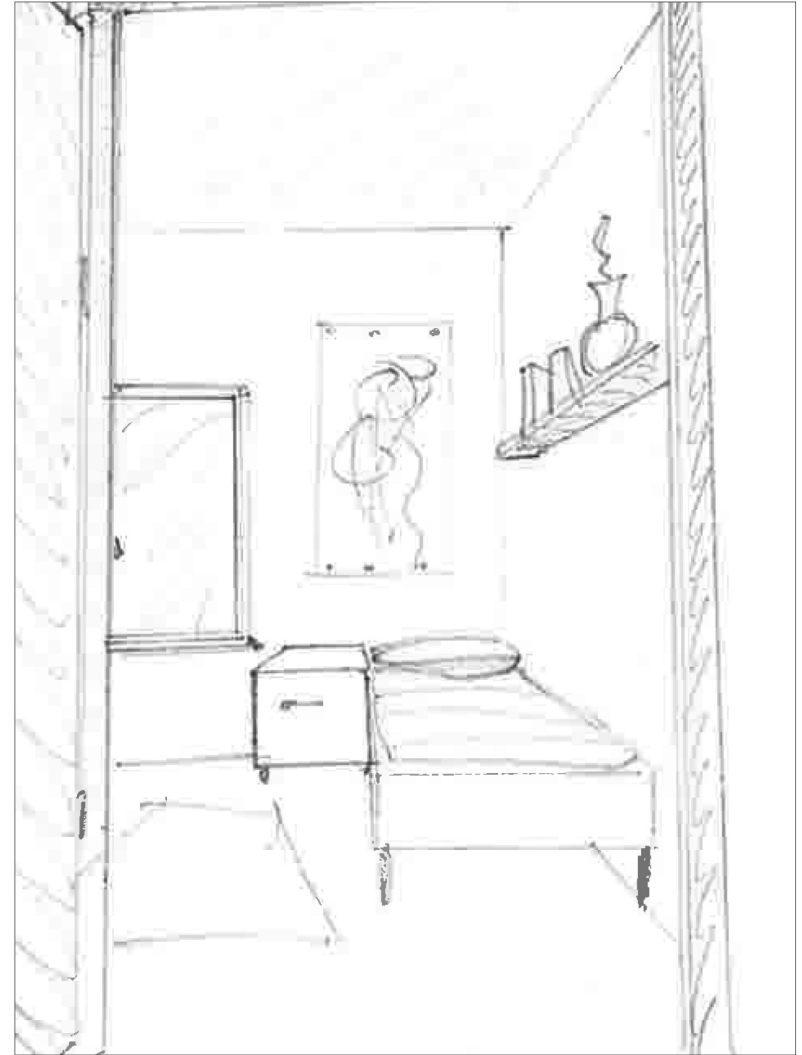
perspektivische zeichnungen, le corbusier



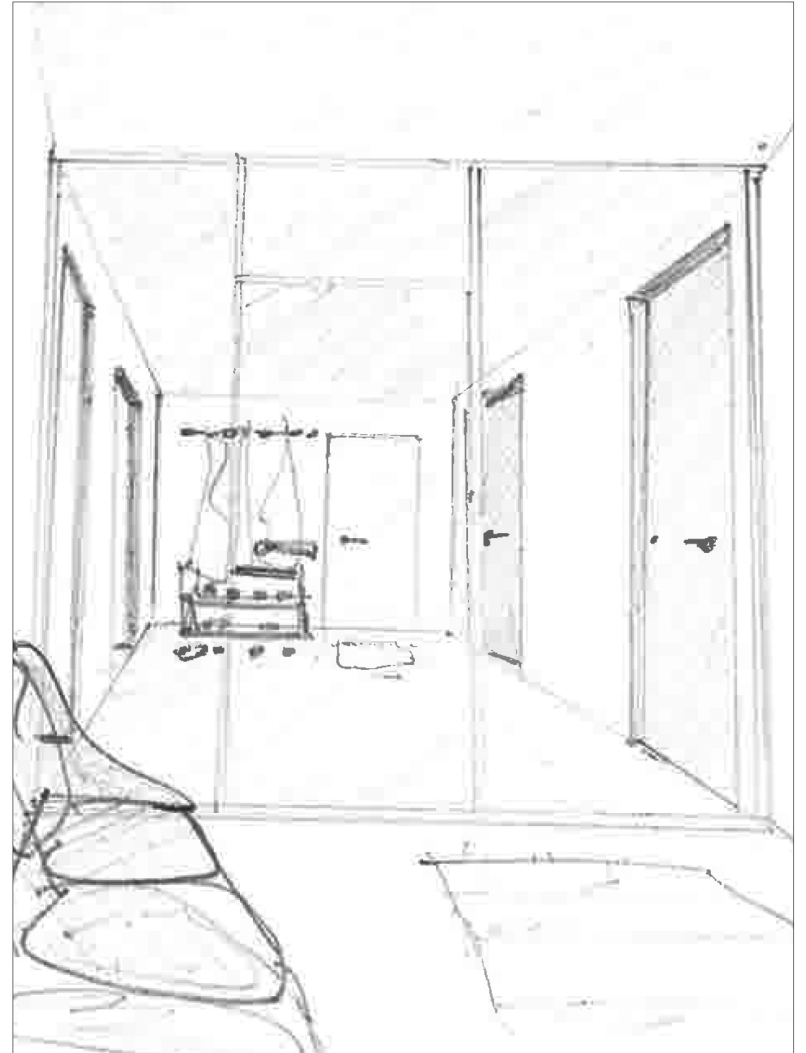
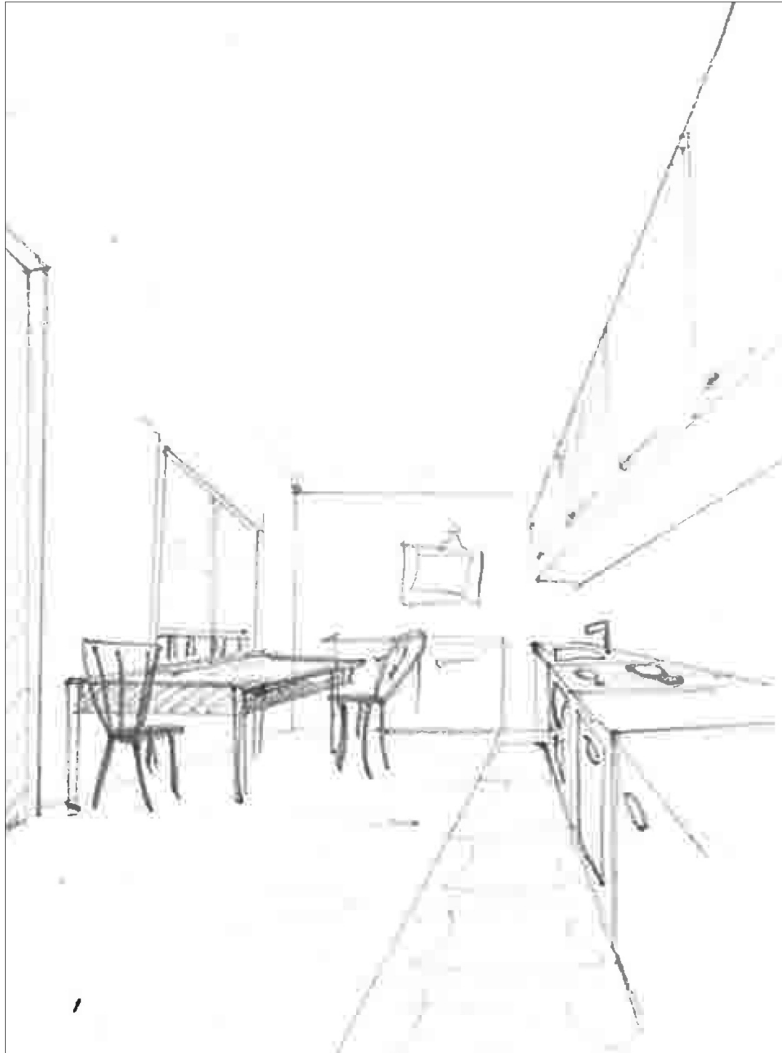
perspektivische zeichnungen, studierende



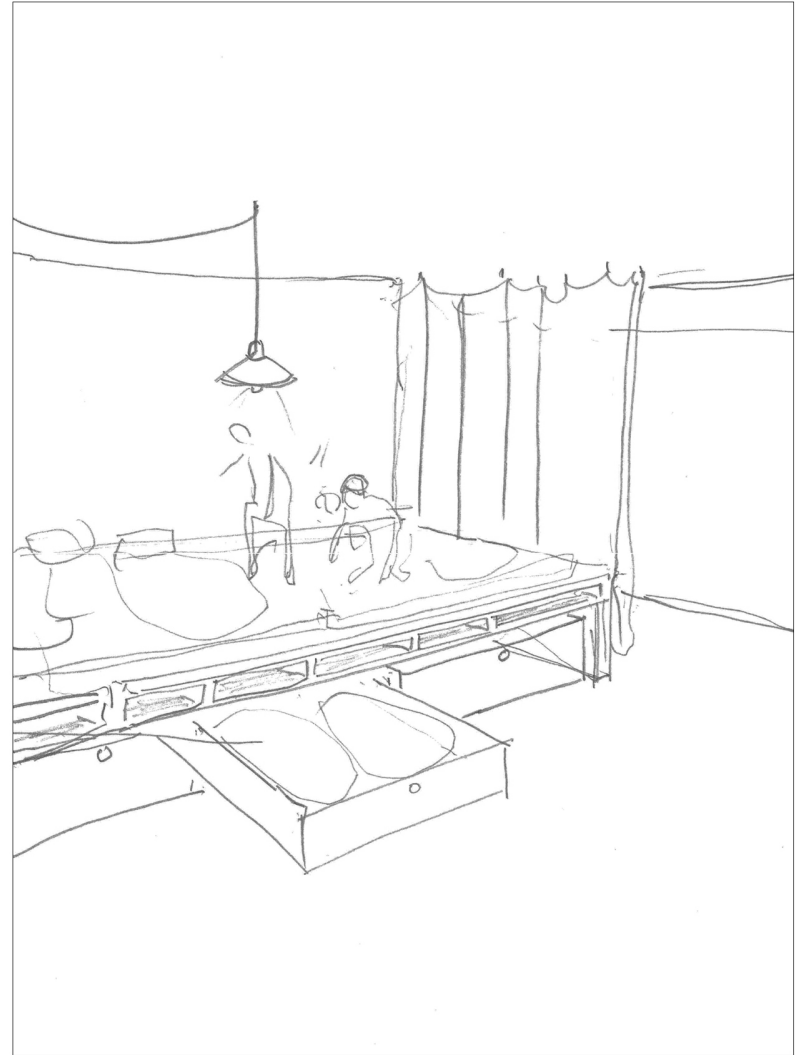
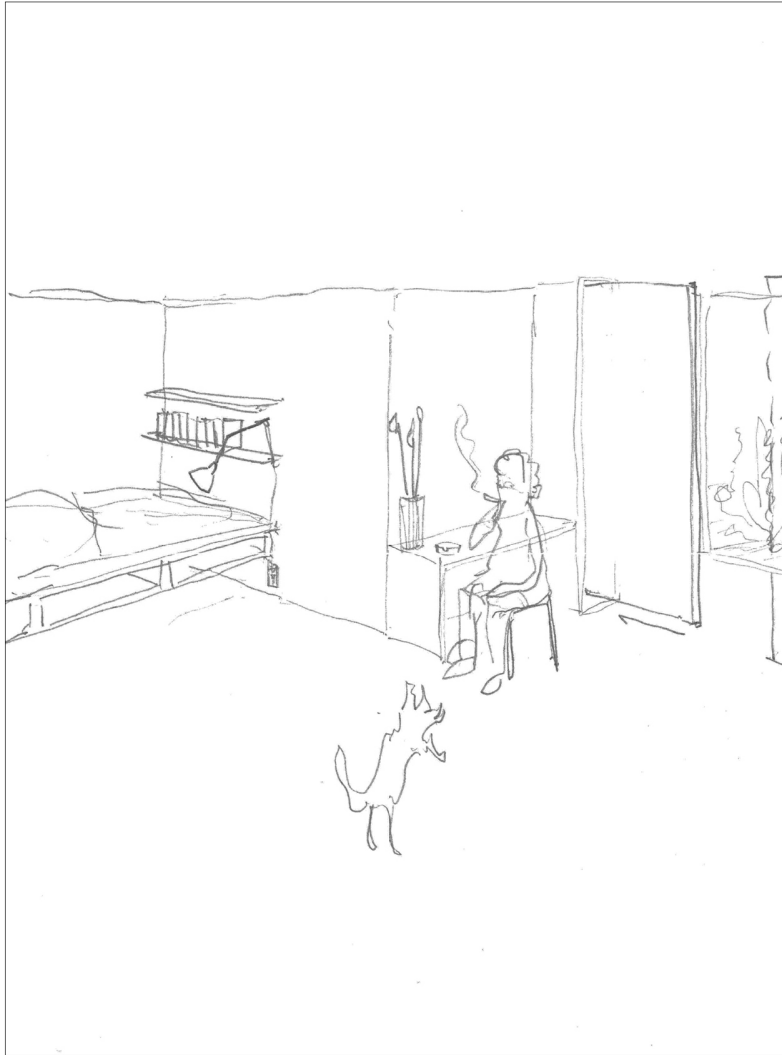
perspektivische zeichnungen, studierende



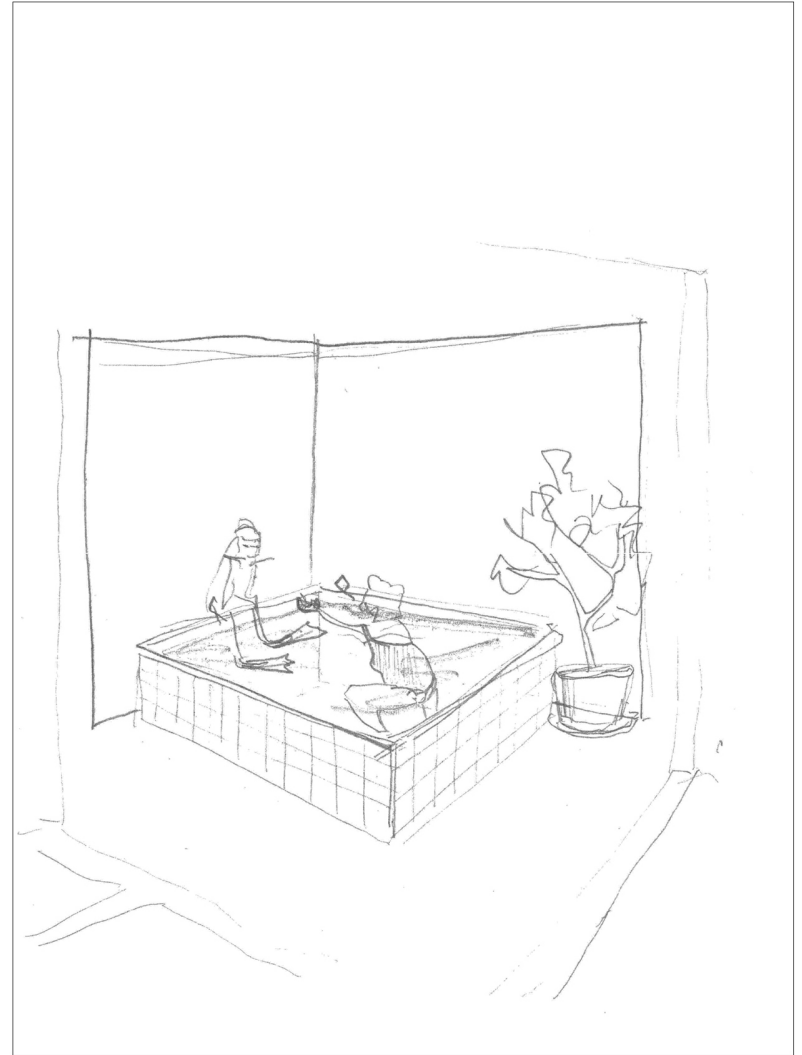
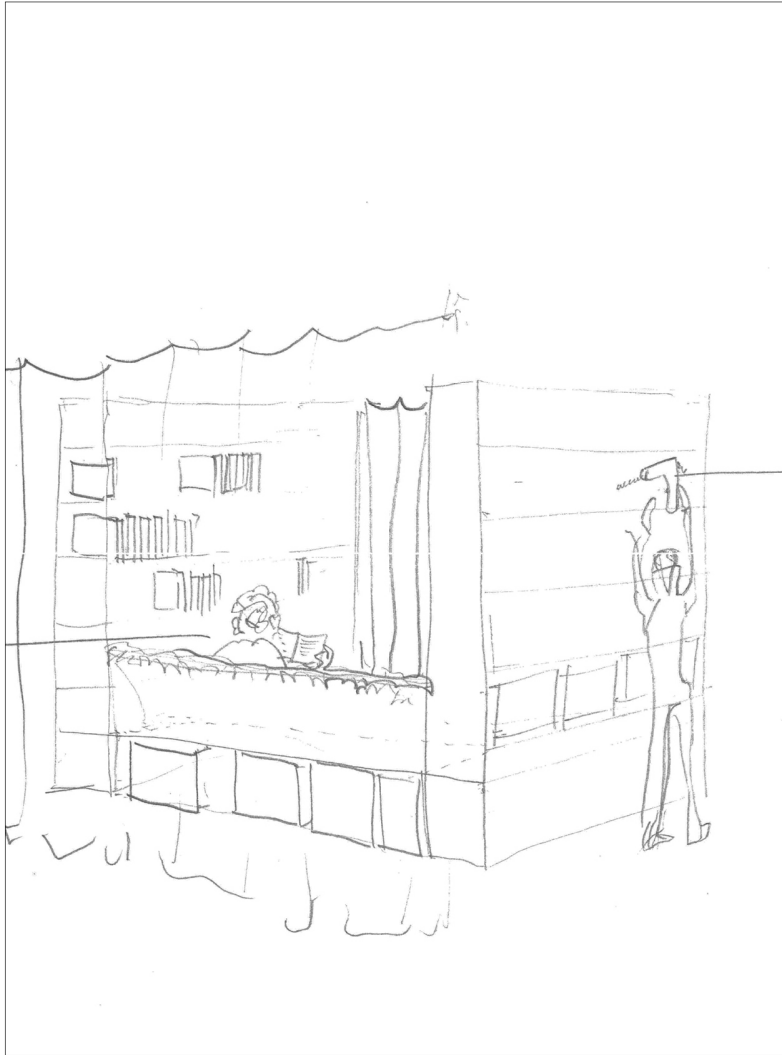
perspektivische zeichnungen, studierende



perspektivische zeichnungen, studierende



perspektivische zeichnungen, studierende



perspektivische zeichnungen, studierende

2. beschreibe das soziale leben in städtischen multifunktionalen "wohn"räumen bis etwa ende des 18. Jahrhunderts.

beschreibe einige gerätschaften dieser räume.

sehr verbreitet war im 18. Jhd. das Jungfrauenzimmer. Es ging die großgrundstücken oder sogenannten herrschaftlichen meist um eine Jungfrauenzimmer? bei Bauverträgen werden bis zu ihre frauen angemerkt?

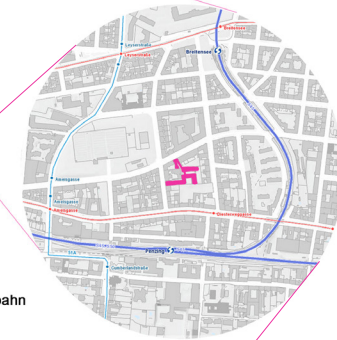
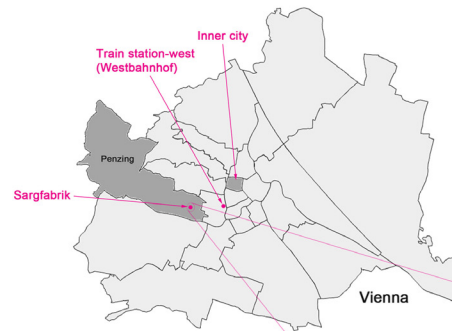
Typisch für diese Zeit waren Jungfrauenzimmer, keine direkte Belichtung und Belüftung, sehr verdichtete Wände 4-10 Personen auf 30m². Alles war sehr geschlossen, eng und dunkel.

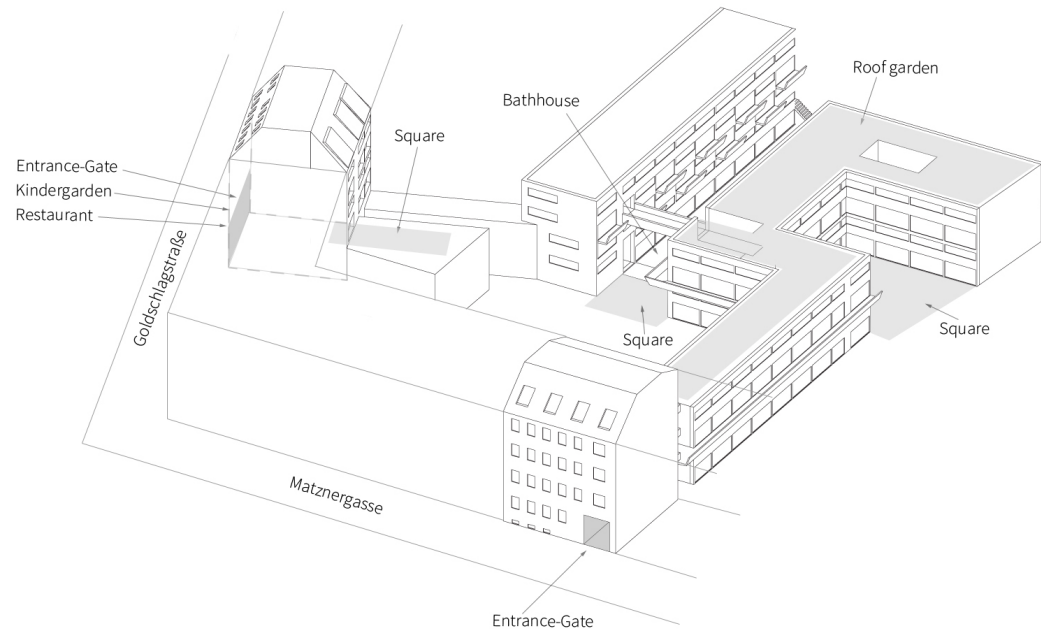
Bei sogenannten Bauernwohnungen, das Jungfrauenzimmer waren außerly populär. Die Wände waren oft aus Lehm, in den Wohnungen gab es kein fließendes Wasser.

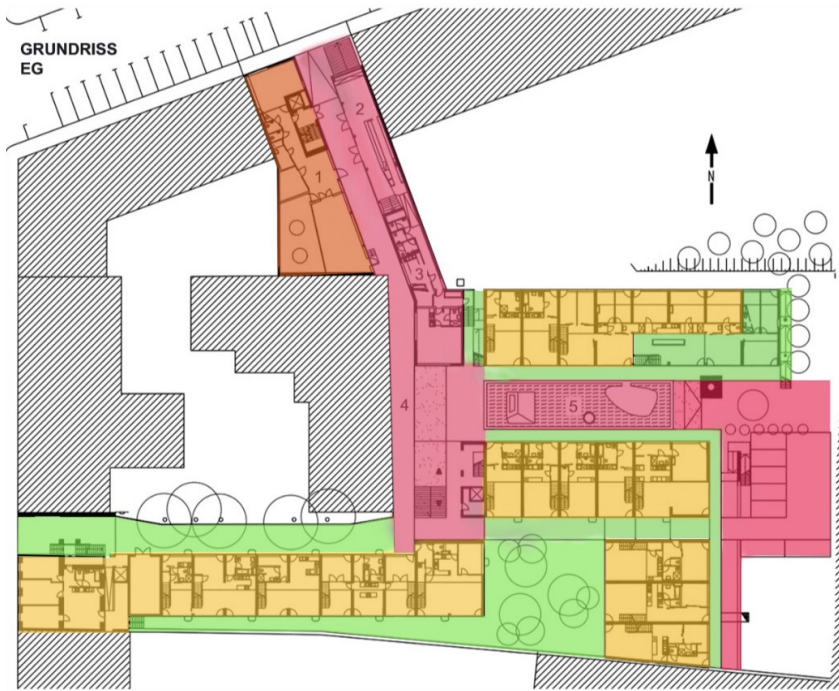
Die "wohn" Räume verfügten meist nur über ein kleines Feuer. Einige Gerätschaften dieser Räume waren: Tisch, Kommode mit Spiegel, Schrank, der Kohlenwanne wurde getrocknet gelagert, meist lagen vor Möbeln als Boden auf dem Boden...

gute antwort,
folgte theo.

SARG F/BRIK





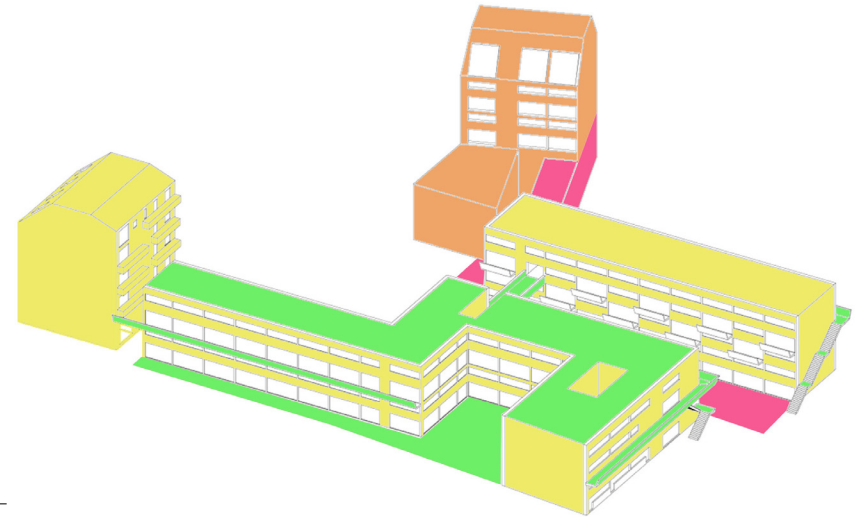
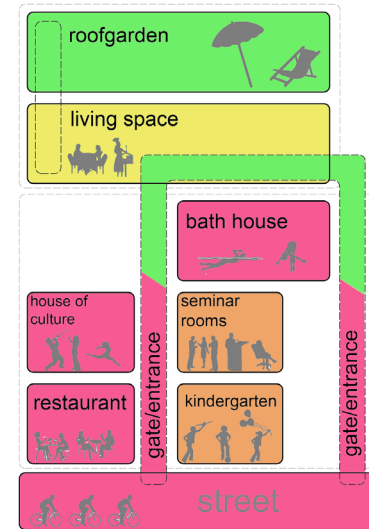


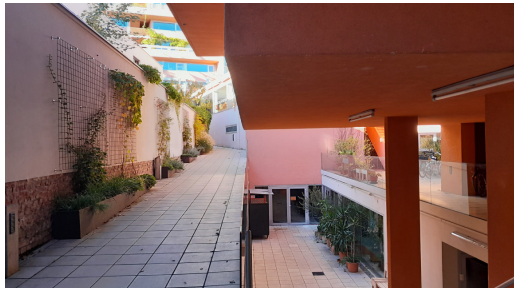
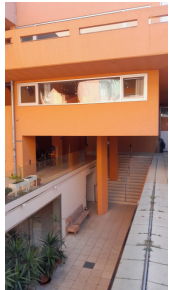
Wohnheim statt Wohnhaus

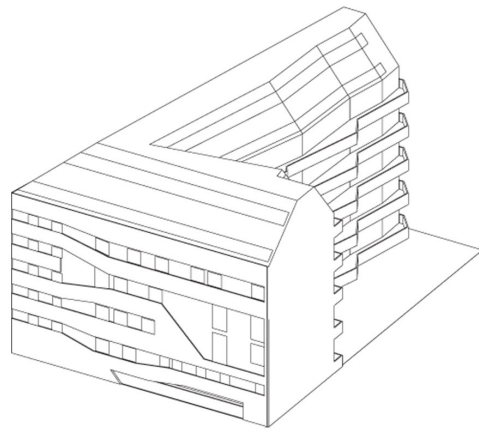
- > 25 % der 2000 m² als Gemeinschaftsflächen
- > Kan_tine VierZehn als „Heimküche & Speisesaal“ definiert
- > öffentliches Bad als „gemeinschaftlicher Waschraum“ definiert
- > ein KFZ Stellplatz pro 10 Wohneinheiten
- > Mindestraumhöhe (2,5m) muss nicht eingehalten werden
- > je Heimplatz kann die Förderung unter Einbeziehung von Infrastruktur und Gangflächen höchstens 50 m² betragen
- > sämtliche **allgemein nutzbaren umbauten Flächen** und Gänge (ausgenommen Treppenläufe und Podeste) in **Förderung miteinbezogen**.

wis 2023 | sargfabrik | deinhammer hartmann

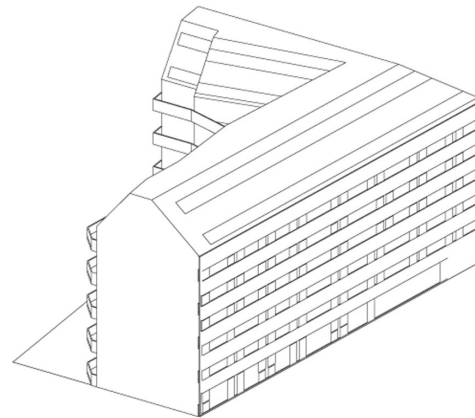
institut für wohnbau **i_w**





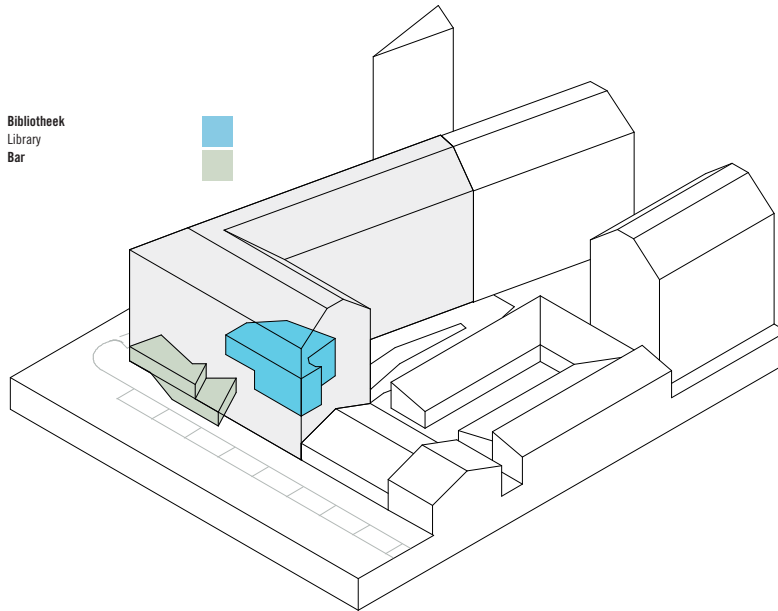


Nord Facade

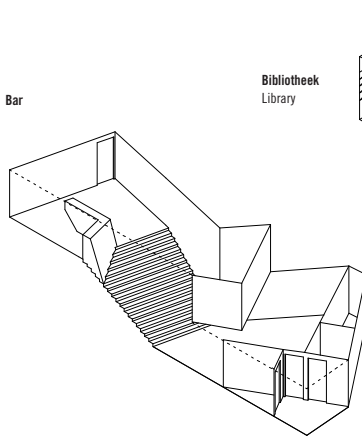


West Facade

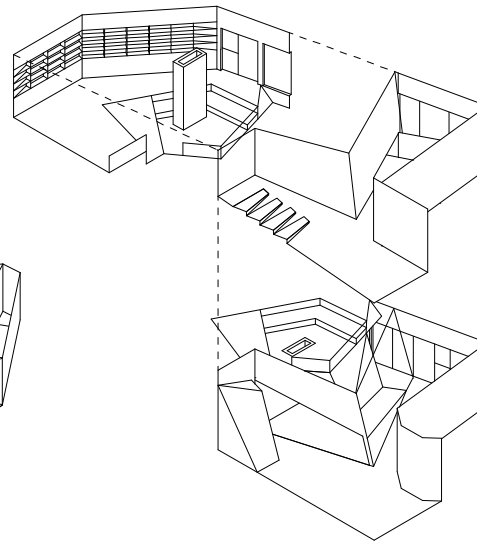
Bibliotheek
Library
Bar



Bar



Bibliotheek
Library



- Die Eintrittsgebühr beträgt € 50 / für unter 27 Jährige € 35.-
- Sie hinterlegen eine Kaution für den Schlüssel in der Höhe von € 110.- und die Kopie eines Lichtbildausweises.

Clubbeitrag

Der Clubbeitrag ist eine von der Häufigkeit der Nutzung des Badehauses unabhängige Grundgebühr.

Jährlicher Clubbeitrag

€ 120.- / UZ7: € 84.-



RAUM FÜR BADEN
SARG
F/BRUK

12 08.12.2017 19:00		20 JAHRE STAATSAKT - DIE JUBILÄUMSTOUR DIE TÜREN ZUM PAULI-JETZ (SOLO) Aufnahme: (unveröffentlicht)
14 08.12.2017 19:00		THE LIPSTICK BALL KulturKor 017
15 08.12.2017 19:00		FRAUEN FLOHMARKT KulturKor 017
17 08.12.2017 19:00		FLIP PHILIPP QUINTET FEAT. BERTL MAYER (A) JUBILÄUMS-EMERGENCY: A MUSICAL JOURNEY Aufnahme: (unveröffentlicht)

Ausstattung

- Bühne
- Ton- und Lichttechnik
- DJ-Anlage
- Künstler*innengarderobe
- Upright Piano



RAUM FÜR KULTUR
SARG
F/BRUK

RAUM FÜR KULINARIK
SARG
F/BRUK



KANTINE VierZehn in der Sargfabrik

- K** Catering für kleine Anlässe (Besprechungen z.B. Brötchenservice)
- K** Catering für Feiern, Firmen-Events, Get-Together und größere Veranstaltungen (kalt, warm, Fingerfood, Menüs, Getränke-zusammengestellt)
- K** Verleihen von Equipment für Caterings (Stehische, Hussen, Geschirr, Gläser, Tischtücher bis hin zu Kühlgeräten)
- K** Torten backen für Geburtstage, Jubiläen
- K** Grillfeste organisieren
- K** Inhouse-Veranstaltungen: geschlossene Gesellschaften für Feiern bis zu 70 Personen
- K** Begleitendes Service bei Caterings, Ausgabe von Speisen, Getränkeservice etc.



TECHNISCHE AUSSTATTUNG

- Beamer
- Flatscreen
- 3 Flipcharts
- 3 Pinnwände
- Whiteboard
- Moderationskoffer
- Magnetleiste
- Galerieszienen
- Projektionsleinwand
- Gymnastikmatten
- WLAN
- Audio Interface

Die gesamte technische Ausstattung ist in der Raummiete inkludiert.

SARG
F/BRUK

RAUM FÜR KINDER

Für das Spiel des Lebens
brauchen wir alle Teilchen.

KINDERHAUS



Das Kinderhaus Sargfabrik bietet Betreuung für Kinder von 18 Monaten bis 6 Jahren, in Familien- und Kleinkindgruppen. Unsere Kernaufgabe liegt in der liebevollen Unterstützung der Kinder auf ihrem individuellen Weg.

KINDERGARTENJAHR 2023/24 - JETZT ANMELDEN:

kinderhaus@sargfabrik.at

PÄDAGOGIK

Die Säulen unserer pädagogischen Grundhaltung:

- Die Kinder in den Alltag einbinden
- Sicherheit im Erkunden
- Dem Kind etwas Zutrauen
- Einfach Kind sein
- Eltern

WALDTAGE



Im Wald erleben und erfahren die Kinder die Natur, sie erleben Tiere und Pflanzen in ihrem ursprünglichen Lebensraum. Wir hören die Blätter rascheln, die Vögel singen und den Bach rauschen.

FRISCH GEKOCHT

Wir bieten saisonale, gesunde und kindgerechte Jausen. Das Mittagessen – mit oder ohne Fleisch – wird frisch von der KANT_INE VIER ZEHN, dem Restaurant im Haus, zubereitet.

[Kant_ine Vier Zehn](#)

JAHRESBEITRÄGE

10 x IM JAHR

Die Bezahlung des Elternbeitrages (für Kinder mit Fördervoraussetzungen erfolgt über 10 Monatszahlungen, jeweils in der Höhe von:

Ganztg 7-15 Uhr
Ganztg 7-16.30 Uhr

EUR 375,-
EUR 407,-

ÖFFNUNGSZEITEN

Der Kindergarten ist an Werktagen Montag bis Donnerstag von 7 bis 16.30 Uhr, am Freitag von 7 bis 15 Uhr geöffnet.

	Nutzungsgrad	Funktionsweise	Eigentumsverhältnis	Bewertung	Zuständigkeit
Gemeinschaftsräume und -flächen					
Waschküchen	sehr oft, wird „natürlich“ genutzt	Kalender	gemeinschaftlich	sehr positiv	/
Gemeinschaftsküche (inkl. Inventar)	sehr oft	Kalender + Liste für Gegenstände	gemeinschaftlich	größtenteils positiv	AG Küche
Dachgarten (inkl. Beete)	sehr oft	Freie Nutzung bzw. Ankündigung im Lift	gemeinschaftlich	sehr positiv	AG Dachgarten
Bibliothek (Bücher, DVDs, PCs)	mittelmäßig, hauptsächlich Kinder	Immer zugänglich	gemeinschaftlich	mittelmäßig	AG Bibliothek
Werkstatt	mittelmäßig	unklar	gemeinschaftlich	eher negativ	AG Werkstatt
„Dilettantenkammerl“	mittelmäßig	Kalender	gemeinschaftlich	größtenteils positiv	AG Dilettantenkammerl
Fahrradraum	selten	Keine bestimmten Regeln	gemeinschaftlich	negativ	/
Clubraum	oft, hauptsächlich Jugendliche	Keine Angaben	gemeinschaftlich	positiv	AG Clubraum
„Gartenkammerl“	selten	Keine Angaben	gemeinschaftlich	negativ	/
Veranstaltungssaal	sehr oft (2-3 Veranstaltungen/Woche)	Professionell geführt, private Nutzung auf Anfrage und gegen Miete	gemeinschaftlich	sehr positiv	professionell
Seminarhaus	oft	Professionell geführt, private Nutzung auf Anfrage und gegen Miete	gemeinschaftlich	positiv	professionell
Badehaus	sehr oft	Eigenverantwortliche Nutzung, Einschulung mit Prüfung	gemeinschaftlich	sehr positiv	Mischform: Bademeister, AG Badehaus, Eigenverantwortung
„Beisl“ (Café-Restaurant)	mittelmäßig	verpachtet	gemeinschaftlich	mittelmäßig	professionell

viel erfolg!